



**Wir Maria Theresia**  
von Gottes Gnaden Römische  
Kayslerin / in Germanien / Hungarn / Böhheim /  
Dalmatien / Croatien / und Slavonien ꝛ. ꝛ. Kö-  
nigin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu  
Burgund / Steyer / Särnten / Crain / und Wür-  
temberg; Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol /  
Görz / und Gradisca; Herzogin zu Lothringen /  
und Saar; Groß- Herzogin zu Toscana / ꝛ. ꝛ.

**Wir** Erbietten allen Unseren General- Lieutenanten,  
Feld- Marschallen, Obrist- Feld- Zeugmeistern,  
Generalen über die Cavallerie, Feld- Marschall-  
Lieutenanten, Obrist- Feld- Wachtmeistern, Obristen,  
Obrist- Lieutenanten, Obrist- Wachtmeistern, Ritt-  
meistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähn-  
richen, Wacht- und Quartiermeistern, und aller übriger  
Unserer sammentlichen Soldatesca zu Ross, und Fuß,  
was Nation, Standes, oder Weesens die seynd, wel-  
che sich anjeko in Unsern Erb- Königreich- und Lan-  
den befinden, und auf Unsere gnädigste Verordnung in  
das Künstige dahin ankommen, oder durchziehen mög-  
ten,

ten, Unsere Kayser: Königliche Gnade, auch alles Gutes; Und geben euch samt, und sonders gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir in mildester Absicht, künftighin eine gute Oeconomie, Verpflegungs: Art, und Disciplin bey Unserm dormalen, oder künftighin in Unserm Kayser: Königlichen Erb: Landen befindlichen Kriegs: Volck, und Statu Militari einzuführen, und zugleich einer Seits (welches Unsere gnädigste, und beständige Intention ist) derer Länder Conservation, und anderer Seits der Miliz Subsistenz mit einander zu combiniren, und, damit die Länder nicht übermäßig bedrängt, noch die Miliz auffer Stand zu dienen gesetzet werden möge, für nothwendig, und dieser Unserer führenden Landes: Mütterlichen höchsten Intention anständig zu seyn erachtet haben, hinlängliche Maaß: Regeln, damit allen besorglichen Unterschleiffen, Ubertretungen, Klagen, und Beschwärnissen, durch Einpflanz: und Besthaltung scharffer Kriegs: Disciplin gesteuert werde, bestzustellen, und vorzuschreiben: Sezen, wollen, und ordnen dannenhero,

Welche Länder  
das Militar: Re-  
glement officire.

I.<sup>mo</sup> Daß die gesänte in Böhmen, Mähren, Schlesi-  
en, Nider: Ober: und Vorder: Oesterreich, Steyer-  
marck, Cärnten, und Crain, Görz, Gradisca, und  
Tyrol, in die Quartier zu verlegen kommende Miliz,  
sowohl von der Feld: Artillerie, Infanterie, als Cavallerie,  
wegen Unseres dabey obwaltenden höchsten Dienstes,  
als auch derer Länder Ruhe, und allseitiger Ersprieß-  
lichkeit, in solche Oerter verleget, und zusammen gezogen  
werden sollen, wo dieselbe Regiments: oder so viel mög-  
lich, Bataillons: die Cavallerie aber auch Esquadrons:  
Weise untergebracht, und bequartiret werden können.  
In derley Orten nun seynd

Wie die Be-  
quartierung vor-  
zunehmen.

Was für Häu-  
ser hierzu aus-  
zusuchen.

2.<sup>do</sup> Solche genugsamen Raum habende Häuser  
aufzusuchen, wo die Miliz Cammeradschafts: Weise  
(gestalten die einzele Bequartierung hiermit gänzlich un-  
tersaget wird) auf Casarmen: Art wenigstens zu 8. 10.  
12. auch mehr Mann in einem, und eben so, nach  
Ge

Gelegenheit des Hauses, in mehreren von des Haus-  
Wirths ordinari Wohnung abgesonderten Zimmern ein-  
quartieret, und geraumig untergebracht werden könne;  
Wozu dann in denen zur Bequartirung gewidmeten  
Städten, und Dörtern, wo es bishero noch nicht ge-  
schehen, die Zimmer, und benöthigte Stallungen ad-  
aptiret, und in erforderlichen Wohnungs- Stand ge-  
setzet, disfalls auch sogleich Hand angeleget werden  
solle: Womit in denen ausgemessenen Quartiers- Sta-  
tionen zu der Bequartirung alle nöthige Vorkehrungen  
unverzüglich eingeleitet, und die von denen Regimentern  
dahin vorausschickende Officiers alles in gutem Stand  
finden, anmit aber gleich Anfangs allen Unstössigkeiten  
vorgebogen werden möge.

Die Zimmer /  
und Stallungen  
seynd in benö-  
thigten Woh-  
nungs- Stand  
zu setzen.

Da aber ein Land künftig ordentliche Casarmen auf  
eigene Unkosten zu erbauen, und die Nothwendigkeiten  
darein zu verschaffen unternehmen wolte; so wird dem-  
selben die Bau- Art überhaubt anheim gelassen, wann  
nur solche an einem gesunden Ort, und die behörige  
Gelegenheit darinnen vorhanden ist, wie nicht weniger  
die Schliessung des Casarmen- Gebäudes, Vermahrung  
für Feuers- Gefahr, und sonst das gebührende Unter-  
kommen für Mann, und Pferd, beobachtet wird; wie  
dann gleichfalls mit dem künftig verfertigten Gebäude,  
ohne des Landes special- Bewilligung (als welchem solche  
Casarmen eigenthümlich zugehörig seynd, und bleiben)  
nichts veränderliches vorgenommen werden kan.

Was bey denen  
von dem Land-  
erbauenden Ca-  
sarmen zu beob-  
achten.

<sup>tid</sup>  
3. Sollen in die zum Quartier vorbesagter mas-  
sen bestimmte Zimmer die Defen, Thüren, Fenster,  
Schlöffer, wie auch die benöthigte Tische, Rechen,  
Bäncke, und Bethstätte (allermassen was die Beth-  
Geräthschaften betrifft, selbe von Unserm General- Kriegs-  
Commissariat zu fourniren, und ohne Zuthun derer Län-  
der zu besorgen seyn würden) auf Casarmen- Art, jedoch  
nur zum erstenmal herbey geschaffet, und über diese  
erste Einrichtung ein Inventarium von dem Magistratu  
loci in Triplo verfasst, auch hiervon ein Exemplar dem  
General- Kriegs- Commissariat, das andere dem com-

Wie die Came-  
radschafts- Zim-  
mer beschaffen  
seyn sollen.

Die Beth- Ger-  
äthschaften  
fourniret das  
General-  
Kriegs- Com-  
missariat.

mandirenden Ober-Officier, und das dritte der Orts-  
Obriegkeit zugestellet werden. Was nun aber

Die fernere An-  
schaf, oder Re-  
parirung derer  
Geräthschaften  
in denen Cas-  
meradschaften  
liget dem Gene-  
ral - Kriegs-  
Commissariat  
ob.

Wann aber ein  
Gebäu mangels-  
bar wird / hat  
der Eigenthum-  
er solches zu  
repariren.

Die Marquetans  
derer / und alle  
andere Furgers-  
liche Nah:ungen  
und Gewerbe /

desgleichen die  
Vorkäufereyen  
unter denen  
Thören /

Fischen / und  
Jagen werden  
dem Militari,  
nebst der Eins-  
mischung in das  
Jurisdictionale,  
und Oeconomi-  
cum gänzlich  
unterlaget.

Mit dem Bey-  
satz / daß selbes  
denen pro nor-  
ma stabilirten  
Verfassungen sich  
unterziehen solle.

4.<sup>to</sup> Die fernere Anschaffung, oder Reparation derer  
obgedachten Geräthschaften, das ist, Defen, Thüren,  
Fenstern, Schlössern, wie auch Tischen, Bäncken,  
und Bethstätten anbetrißt; da wird Unser General-  
Kriegs-Commissariat die erforderliche Reparation selb-  
sten veranlassen, oder aber, wann ein- und anders gar  
unbrauchbar worden, solches von neuem anschaffen,  
vergestalten, daß die Länder über die erste Einrichtung  
keine weitere Unkosten zu tragen haben werden; Ist aber  
ein Gebäu in etwas mangelbar, und eine Reparation nö-  
thig, so verstehet sich von selbst, daß solche von dem  
Eigenthümer zu veranlassen, und die Zimmer allzeit im  
Wohnungs-Stand zu erhalten seyen.

5.<sup>to</sup> Solle sich die Miliz durchgehends, bey der  
Infanterie, Cavallerie, und Artillerie, aller Marke-  
tandereyen, Wein-Bier- und Brandwein-Schancks,  
sowohl für die Militares, als andere Leute, ingleichen  
des Viehe-Schlachtens, Brod-backens, und aller andern  
Burgerlichen Nahrung, und Gewerbs, nicht minder  
des Handel, und Wandels, mit Viehe, Getreid,  
Haaber, Wein, Kaufmanns-Waaren, und andern  
Sachen, wie es heissen mag, dann aller Vorkäufereyen  
unter, oder vor denen Thören, oder wo es sonst  
wäre, und durch wen selbtes heimlich, oder öffentlich  
getrieben werden wolte, ferners allen eigenmächtigen  
Fischens, Jagens, und derley anderer Land-Wirthschaf-  
ten gänzlich enthalten, sonst auch in die Jurisdictio-  
nalia, Oeconomica, und dergleichen Land-Sachen, sich  
gar nicht einmischen, weder jemanden, so von der Mi-  
litar-Instanz nicht dependiret, einigen Schutz, oder  
Aufenthalt verstatten, sondern überhaupt die Politische  
Sphaeram unbeirret, und unperturbiret lassen; wie nicht  
minder allen denen jenigen Verfassungen, welche im Land  
sowohl in materia Tabacæ, und der Weeg-Mauth, als  
allen anderen derley allgemeinen Begebenheiten pro nor-  
ma

ma stabiliret, und per legem eingeführet seynd, oder  
 noch in das Künftige verordnet, und eingeführet wer-  
 den mögten, sonder die mindeste Ausnahm, Pflicht-  
 schuldigst unterziehen, und diese auf das genaueste beo-  
 bachten, also daß sie Militares, weder directè noch in-  
 directè darwider handlen, oder etwas thun, weder die  
 jenige, so darwider etwas zu unternehmen sich unter-  
 fangeten, schützen, oder befördern, sondern vielmehr  
 denen politischen Stellen, und Obrigkeiten, auf be-  
 stehende Requisition, willigst an die Hand gehen, und  
 dieses alles, nicht allein respectu derer Unter-Officiers  
 und Gemeinen, sondern auch respectu aller Staabs-  
 und anderer Ober-Officiers, zu verstehen; Was aber in  
 specie die eigene Nothdurfft an Wein, und Bier für jetzt  
 gedachte Staabs- und Ober-Officiers betrifft, da werden  
 zwar Unsere Königl. Landes-Gubernia solche An-  
 stalten machen, damit in allen, und jeden Quartiers-  
 Dörtern, erwehnte zwey Species, in gleicher Qualität,  
 als auf dem Land, und in gleichem Werth, wie derley  
 Wein, und Land-Bier, ohne der Particular-Städti-  
 schen Auflage, alda im Quartiers-Ort verkauffet wird,  
 zu haben seyn, mithin die Officiers sich darmit in loco  
 selbst, ohne anderweitige Einfuhr zu versehen, Anlaß  
 nehmen mögen. Jedoch sollen sie Staabs- und Ober-  
 Officiers, nach ihrem Befund, dannocho benannte Species  
 des Weins, und Biers vom Land, oder anderwärts  
 her, in das Quartiers-Ort einzuführen befugt, und  
 berechtigt, auch bey sothaner Einfuhrung des frembden  
 Weins, und Biers, keine Particular- oder Stadt-  
 sondern nur die Kayserliche und Universal-Land-Anla-  
 gen, als da ist, Mauth, Impost, Tab. &c. zu entrichten  
 schuldig seyn; Mit der expressen Restriction, und Be-  
 dingungs aber, daß diese Einfuhr bloß, und allein auf  
 obige Species, und zwar auf die eigene Haus- und Tisch-  
 Nothdurfft für den Officier, und seine Familie verstan-  
 den, keinesweges aber jemand andern Militari, oder  
 Provinciali etwas darvon, es seye Maas-weise, oder  
 unter denen Reiffen, überlassen werden solle, als im  
 widrigen die Hinwegnehm- und Confiscirung, zu Han-

In denen Quar-  
 tiers-Orten ist  
 Wein/ und Bier/  
 wie auf dem  
 Land/ in gleicher  
 Qualität / und  
 Werth zu vers-  
 schaffen.

Dem Staabs-  
 und Ober-Offi-  
 cier wird jedoch  
 dessen Einuhr /

gegen Entrich-  
 tung der Kayser-  
 lichen und Uni-  
 versal Landess  
 Anlagen /

zu seiner eige-  
 nen Haus- und  
 Tisch- Noths-  
 durfft gestattet.

Dessen Überlass-  
 ung an jemand  
 andern aber sub  
 pena Confisca-  
 tionis, untersag-  
 get.

Dem Unter-Of-  
ficier, und Ges  
meinen hingegen  
dessen Einfuhr  
gänglich verbot  
hen /

Und dessen allen  
Beobachtung  
dem commandi-  
renden Officier  
anbefohlen.

Wegen der bes  
quartierten Miliz  
ist keine Eheur-  
rung einzuföh-  
ren.

Wann einige  
Steigerung  
wahrzunehmen /  
was disfalls  
vorzukehren /  
und zu veranlas-  
sen.

den des Quartier-Orts statt haben wird; Wobey sich dann weiters verstehet, daß zu diesem Haus-Trunck die nöthige Keller von denen Quartiers-Orten verschaffet werden müssen; Da hingegen dem Unter-Officier, und gemeinen Mann, unter keinerley Vorwand gestattet, sondern allerdings verbotten ist, diese beyde ausgefeste Species an Wein, und Bier, es seye zu seinem Gebrauch, oder unter was Prætext es immer seyn mögte, in die Quartiers-Orte, weder in Krügen, Flaschen, noch grösserm Gefäß, einzuschleppen, und hinein zu tragen; allermassen, und dasern ein oder anderer commandirender Officier dieser Unserer höchsten Ausmessung sich zu widersetzen, und dieselbe Straf-mässig zu übertreten sich anmassete, derselbe sich Unsere höchste Ungnade zuziehen, und der schweresten Ahndung unterwerffen wird.

Gegen denen in diesem Spho enthaltenen Abstellungen aber wollen Wir

6. Gnädigst, und werden durch Unsere Kayser-  
Königliche Hof-Canzleyen, die gemessene Verordnung thun, damit wegen der einquartierten Miliz keinesweegs eine muthwillige Eheurung eingeföhret, sondern veran-  
staltet werde, daß sowohl Brod, Fleisch, Wein, und Bier, als andere Victualien, und Nothdurfften in guter Qualität, und Landes gewöhnlich-leidentlichem Preiß, in denen Quartiers-Orten zu haben seyen; Und da-  
ferne ein-oder andern Orts, wegen übler Policeny, die Becker, Bier-Bräuer, und Fleischer ihre Feilschaften übermässig steigern, und darmit der bequartierten Miliz ihre Subsistenz schwär zu machen suchen mögten; So ist Unser gnädigster, und ernstlicher Befehl, daß die in denen Ländern angestellte Deputationes, und Magistratus Locorum, dahin enfrige Obsorge tragen sollen, womit derley Victualien dem gemeinen Mann in civilem Preiß, ohne Suchung eines übermässigen Interesse, gegen haare Bezahlung verschaffet, und hingelassen werden mögen: Allermassen dann, und wann die Burgerliche Fleischer, Bier-Bräuer, und Becken, solches aus Eigennutz zu vollziehen verweigerten, und die pretia rerum, we-

wegen der starcken Consumtion, steigerten, der bequartierten Miliz alsdann frey zu gestatten ist, daß sie ihre benöthigte Victualien selbst von dem Land in die Städte einführen, oder von Land - Fleischern, und Becken erkauffen können.

Wobey es jedoch bey Unserer obigen höchsten Ausmessung, daß deshalb keine Marquetanderereyen, oder auf Kauf - und Widerverkauf sich aufwerffende Partheyen, oder Persohnen gedultet, sondern solche unnachbleiblich, und bey schwärister Verantwört - und Bestrafung gänglichen abgestellet bleiben sollen, sein vestes, und unabänderliches Bewenden hat.

Im widrigen hingegen, und wann die Wohlfeiligkeit, durch alle dienliche Vorkehrungen, nicht zu erreichen wäre, so sollen die von uns angestellte Deputationes, nebst dem commandirenden Generalen, mit Beyziehung des Ober - Kriegs - Commissarii, wann selbe d'accord seynd, zu deren Erhaltung alsogleich die Regiments - Marquetander aufstellen: Dieses aber jedoch nicht anderst, als im größten Nothfall, und wann der commandirende General, und die Deputation miteinander d'accord seynd.

Im Fall sie sich hingegen hierinfallß nicht einigen könnten, so haben beede Theile ihre Meinungen an Uns unmittelbar, zu Unserer höchsten Decision, mit dem förderlichsten allerunterthänigst zu berichten.

7.<sup>md</sup> Die Quartiere, und was darzu gehörig, belangend, da wird forderist denen Generalen, wann selbte allstatts bey ihren unterhabenden Regimentern verbleiben, solchenfalls das, jedoch nur quã Obristen gebührende Quartier zu verschaffen, darbey aber weder auf ihren Stand, und Herkommen, noch den bekleidenden Generals - Character, einiges Absehen zu machen seyn; Ferners haben solchenfalls die Obristen (welche nemlich kein eigenes Regiment haben) nur als Obrist - Lieutenants, diese hingegen als Obrist - Wachtmeistere, und endlich die letzte als Hauptleute, oder Rittmeister ihr Unterkommen zu nehmen; Und obschon ein, oder ander

Wie die Quartiere derer Staabs - und Ober - Officiers einzuteilen.

rer aus ihnen Regiments-Commendant wäre, doch derentwegen über erst-besagt-ihme zu verschaffen kommende, keine andere Accommodation, noch vor dessen Redimirung das mindeste zu prätendiren; Wann aber der General, oder würckliche Obriste, und Inhaber des Regiments beständig abwesend wäre, so stehet mit dessen Erlaubnuß, dem anstat seiner angesetzten Obristen, und Commendanten, und sofort dem angesetzten Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister frey, die vor die würckliche Obristen, Obrist-Lieutenants, und Obrist-Wachtmeister gebührende Characters-mäßige Quartier zu beziehen; Es wird jedoch auf solchen Fall, der General, oder würckliche Obriste, wann er etwann auf eine Zeit zum Regiment kommete, kein anderes Quartier zu begehren haben, massen die Länder nicht mehr, als drey Staabs-Quartier zu assigniren schuldig seynd: Wo annebst denen, zu Respicirung derer in die Länder verlegenden Regimenten commandirten Generals ebenfalls ein convenables Quartier, nach jeden Orts Beschaffenheit, gratis anzuweisen, auch dem grossen, und kleinen Generals-Staab, und Commissariats-Personali, auch Ingenieurern, so zur würcklichen Dienstleistung angestellet, das Obdach, gleich denen Regimentern, umsonst abzureichen ist; Worüber ebenfalls das Schema erfolgen wird.

Denen die Regimenter respicirten Generals ist nach jedes Orts Beschaffenheit ebenfalls ein convenables Quartier anzuweisen. Dem grossen und kleinen Generals-Staab, nebst dem Commissariats-Personali aber das Obdach zu reichen.

Was vor Quartier Stücke dem grossen und kleinen Regiments-Staab, wie auch Compagnie Ober-Officieren gebühren.

Wann es (aber nicht bezogen wird) davor nicht das geringste.

8. <sup>vo</sup> Damit jedermann wisse, was vor Quartier-Stücke dem grossen und kleinen Regiments-Staab, wie auch Compagnie Ober-Officieren, sowohl von der Infanterie, als Cavallerie, an Zimmerern, und übriger Zugehör, gebühre; als wird darüber nachkommender Aufsatz zu beobachten, und solcher gleichfalls à proportion für die Feld-Artillerie, nach dem mit der Feld-Miliz habenden Rang, zu verstehen seyn: Wer aber das Quartier nicht bezohete, solle darvor keinen Ersatz an Geld, es seye unter was Vorwand es immer wolle, exigiren, und wann solches von ein- oder anderm Ober-Officier, dem Quartiers-Stand, wider Vermuthen, dennoch angefohren, und würcklich expresset werden solte, so ist Unser höch-



höchster, und gemessener Befehl hiermit, daß derselbe nicht allein zu dessen baarer Restituierung sogleich ausgebig angehalten, sondern auch zu unserer höchsten Wissenschaft, um dieser Ubertretung halber gegen ihn die gebührende Straffe verhängen zu können, mit dem förderlichsten angezeigt werden solle.

Solchemnach ist derer Staabs- und Ober-Officers- Wohnungs- Gebühr folgende:

**Verzeichnuß der Officers- Wohnungs- Gebühr.**

	Stuben	Kamer	Ruchel
<b>Vom Regiments- Staab.</b>			
Ein Obrister soll haben 3. Zimmer für sich, und seine Familie 2.	5	-	I
Dann zu Conservirung dessen Bagage	-	I	-
Obrist- Lieutenant 3. Zimmer für sich, und eines für die Familie, ingleichen für dessen Bagage, in allem	4	I	I
Obrist- Wachtmeister in simili	4	I	I
Regiments- Quartiermeister 2. für sich, und I. wegen der Familie, dann wegen der Bagage, in allem	3	I	I
Auditor, & Secretarius I. Zimmer für sich, und I. für die Familie	2	-	I
Adjutant, oder Wachtmeister- Lieutenant	I	-	I
Caplan	I	-	I
Regiments- Feldscherer	2	-	I
Paucker	I	-	I
Profos cum suis, inclusivè eines Zimmers wegen des Stock- Hauses	3	-	I
<b>Compagnie Ober- Officers.</b>			
Ein Hauptmann, Rittmeister, oder Capitaine- Lieutenant	3	I	I
Ober- Lieutenant, oder Lieutenant	2	-	I
Unter- Lieutenant, Fähnrich, oder Cornet	2	-	I

Es ist jedoch dabey auch unser gnädigster Willen, und Meinung, daß die Ober- Officers, wo an denen

B Be

Wo mit dieser Anzahl Zimmern nicht aufzukommen / was dabey zu beobachten.

Auf dem Marche ist sich mit der vorfindenden Gelegenheit zu begnügen.

Was für Häuser / und Wohnungen bey der Bequartierung / und auf dem Marche zu examiniren.

Wie / auch wo die Stallungen für die Ordonanz-mässig haltende Pferde anzuweisen.

Unterbringung derer Unterfeldscherer / Feldwästel / und Fouriers.

Desgleichen der Fahnen / Estandarten / Paucken

Bequartierungs-Orten mit der alhier ausgesetzten Anzahl Zimmern nicht aufzukommen seyn mögte, sie sich nach der Beschaffenheit jeden Orts reguliren, mithin auch mit einer weniger Anzahl Zimmer, oder wo, an statt deren, bequeme Camern vorhanden, sich mit denenselben begnügen; auf dem Marche hingegen darauf gar nicht reflectiren, sondern mit der Wohnung, wie sie in der Station anzutreffen, zufrieden seyn, und keinesweegs auf viele, und bequeme Zimmer antragen sollen. Wobey wir ferners gnädigst declariren, daß, wie bey der Bequartierung, also auch auf dem Marche, die obrigkeitliche Schlösser, Wohnungen, und Gebäude, daß Mayerhöfe, oder Vorwercke, Bräu-Wirths- und Jäger-Häuser, nicht weniger, geistliche Wohnungen, und Schulen, jederzeit gänzlich ausgenommen, und befreyet seyn sollen.

Dann seynd jedem Individuo die Stallungen, für die auf der Streubaltende Pferde, wann sie den Ordonanz-mässigen Numerum nicht übersteigen, zu verschaffen, und so viel möglich in eben dem Haus, wo derselbe sein Quartier hat, anzuweisen: Dafern aber ein oder andern Orts, dem Officier das Quartier, und Stallung zugleich in einem Haus nicht eingeräumt werden könnte, so ist derselbe allerdings gehalten, die Stallungen auch in andern unweit entlegenen Häusern, oder Höfen anzunehmen, und deßhalb den Quartier-Stand, mit Aufbaung eigener Stallungen, bey schwerer Verantwort- und Bestrafung, nicht im mindesten zu beschweren, sondern sich die fernere Erfordernuß, gegen baare unweigerlich- und billig-mässige Zahlung, selbst anzuschaffen.

Und wo es sich ergiebet, daß bey denen Bataillons, oder Esquadrons, nach Erfordernuß, die Unter-Feldscherer bey denen Compagnien eingetheilet werden sollen, so wird auf deren bequemliches Unterkommen, wie nicht minder für die Wachtmeister, Feldwäbel, und Fouriers, nach Möglich- und Thunlichkeit, fürzudencken, annehst aber auch für die Fahnen-Estandart-Paucken und Staabs-Wacht, dann für das Stock-Haus, für die

die Krancke, und insonderheit jene, welche mit ansteckenden Kranckheiten behaftet, um selbe von denen anderen separiren zu können, die benöthigte Gelegenheit zu verschaffen seyn. Was

und Staabs  
Wacht / wie auch  
Stoß / Haus /  
und Krancke.

9.<sup>nd</sup> Die Quartiers - Einrichtung anlanget, da gebühret zwar dem Officier nichts, als das bloße Obdach; falls aber der Quartiers - Mann einige Tische, Stühle, oder Bethstät entbehren kan, so wird solcher keinen Anstand nehmen, dem Officier darmit, zu seiner höchsten Nothwendigkeit, auszuhelffen, mit welchen dann der Officier allerdings zu frieden zu seyn, und sonsten von ihm nichts abzufordern haben solle.

Was dem Offi-  
cier bey dem  
Quartier gebüh-  
re.

10.<sup>md</sup> Solle, gleichwie denen Unter - Officers, und Gemeinen, also auch denen Staabs - und Ober - Officers das Quartier, jederzeit in natura ob - specificirter massen angewiesen, und keinesweegs mit Geld redimiret werden; wie dann diejenigen Officers, welche ihre Quartier, wegen Abwesenheit, oder anderer Ursachen halber, nicht beziehen, dafür von dem Land nicht das geringste zu geniessen, und dahero deshalben dem Quartier - Stand, unter keinerley Vorwand, das mindeste, bey empfindlichster Abndung, anzumuthen sich unterfangen sollen.

Das Quartier  
ist in natura anz-  
zuweisen / und  
keinesweegs mit  
Geld zu redimi-  
ren.

Auch bey dessen  
Beziehung hier  
für nicht das ger-  
ingste anzuber-  
langen.

11.<sup>md</sup> Ist denen Militaribus nicht erlaubet, die einmal bezogene Quartier eigenmächtig abzuändern, oder aber neue Zurichtungen zu begehren, es seye dann, daß es die Noth erfordere; in welchem Fall jedoch sie Militares selbst nichts zu veranlassen, sondern bey der Obriqkeit, oder dem Magistratu Loci, das behörige vorzustellen haben.

Die Quartiere  
seynd von dem  
Militari eigens-  
mächtig nicht  
abzuändern.

12.<sup>md</sup> Ausser dem leeren Obdach, wie hier oben erwehnet, haben in Unserm Kayserlich - Königlichen Erb - Landen der Staab, und die Ober - Officers absolute keinen Service von dem Land, weder an Licht, Holz, Beth-

Dem Ober - Of-  
ficier gebühret,  
ausser dem Ob-  
dach, nicht das  
mindeste.

Geräthschaft, noch sonst was, wie es immer Nahmen hat, zu fordern, sondern für ihre ab Arario richtig erhaltende Ordonanz-mässige Gebühr, und Beytrag, alle ihre Nothdurfften sich selbst zu verschaffen, und baar zu bezahlen; Deme auch so gewiß nachzukommen, als im widrigen, und sofern ein-oder anderer dem Quartiers-Stand, sub hoc, vel alio titulo, etwas anzunehmen, und abzudringen sich unterfangen mögte, Wir diese Straf-mässige Ubertretung Unserer höchsten Befehle, gegen denselben auf das empfindlichste zu ahnden, Uns unnachbleiblich bemüssiget sehen würden.

Die von dem Militari an den Quartier-Stand pretendirende Dienst-Leistungen/ Vorspann etc. werden gänzlich verbotten.

Die derselben anfänglich zu verschaffen kommende Bothen hingegen von der Meile mit 6. Kr. bezahlet.

Was bey der Bequartierung, wo keine Casarmen, oder quasi Casarmen vorhanden,

13.<sup>to</sup> Solle weder Officier, noch Gemeiner, seinen Quartiers-Mann, oder andere Landes-Inwohnere, privat-Dienste zu leisten, Vorspann zu geben, Pferde zu warten, Bothen-weise, oder als Weeg-Weiser zu gehen, durch sein Weib, Kinder, oder Gesind, die Kuchel, oder Wäsch zu versehen, Wohnungen, und Ställe zu säubern, Victualien, oder andere Sachen aus der Nähe oder Weite zu hohlen, und dergleichen andere ohnentgeltliche Bedienungen zumuthen, sondern alles selbst, oder durch die Seinige, oder sonst um Lohn verrichten zu lassen schuldig seyn; Wie dann auch für die in Unserm höchsten Dienst bey Nacht abschickende Ordonanzen, nur anfänglich, und so lang ein Both zugestanden wird, bis die Miliz nicht einige Zeit lang im Land gelegen, und von denen Gegenden, und Fußsteigen nicht selbst den Kantriß erlanget haben wird; Wobey jedoch derley Bothen von der Meile mit 6. Kr. baar zu bezahlen seynd, welches Wir denen Regimentern, die ersten 3. bis 4. Monathe, bey jedesmaliger neuen Einrückung in die Quartiere, facta liquidatione, aus Unserm Arario bonificiren lassen wollen, alsdann aber von denen Regiments-Unkosten, ohne aggravio des Lands, bestritten werden müssen.

14.<sup>to</sup> An jenen Orten, wo dormalen noch keine Casarmen, quasi Casarmen, oder eigene Zimmer zu denen Cameradschaften vorhanden, oder, wegen Enge des

des Platzes, unmöglich errichtet werden könnten, mit-  
 hin der gemeine Mann bey dem Burgermann bequar-  
 tieret werden müste, so gebühret dem Unter-Officier,  
 und gemeinen Mann der Service, welcher 1.<sup>mo</sup> in  
 Ligerstatt, nehmlich; in einem Stroh-Sack, und der-  
 gleichen Kopf-Polster (welche alle 3. Monat auszu-  
 schütten, und frisch anzufüllen) einem Ober- und Unter-  
 Peilach (welche alle Monat mit frisch gewaschenen um-  
 zuwechseln) dann einer Koxen zum decken, und im Win-  
 ter noch einer andern zum unterlegen: 2.<sup>do</sup> In gemein-  
 schaftlichem Holz, und 3.<sup>to</sup> in gemeinschaftlichem Licht  
 bestehet; Für dessen Abreichung dem Quartier-Stand  
 täglich für den gemeinen Mann, von dem Feldwäbel,  
 und Wachtmeister an 1. Rr. pro bonificatione, all Mo-  
 natlich von Unserm Aërario, durch das General-Kriegs-  
 Commissariat, abgereicht werden solle; Wo hingegen,  
 und da die Troupen in Casarmen, quasi Casarmen,  
 oder eigenen Häusern bequartieret würden, der Quartier-  
 Stand denenselben nicht das geringste an Service abzu-  
 reichen hat, sondern solches von Unserm General-Kriegs-  
 Commissariat reguliret, und verschaffet werden solle;  
 Wann aber ein Unter-Officier, oder Gemeiner, ausser  
 seinem Quartier-Ort, auf Wachten, oder Commando,  
 item Ordonanz abwesend ist, solle derselbe an dem Ort,  
 wo er hinkommt, von dem allda stehenden Ober-Officier,  
 wann er nicht die Wacht zu beziehen hat, zu ein- oder  
 anderer Cameradschafft zugetheilet werden; wo derselbe  
 dann dergestalten, er möge da aus ein- oder anderer  
 Ursach stehen, entweder in dieser Cameradschafft, oder  
 auf der Wacht seinen Service in natura genieffet; Wie  
 dann auch dieselben in denen Nacht-Stationen nicht das  
 geringste von denen Landes-Inwohnern abzufordern,  
 sondern gleich andern Reisenden für baares Geld zu  
 zehren, und in denen Wirths-Häusern einzufehren,  
 daselbst das leere Obdach in der Schänck-Stuben, nebst  
 dem Lager-Stroh, zu genieffen, und hiesfür nicht das  
 geringste zu bezahlen haben.

dem gemeinen  
 Mann an Service  
 abzureichen /

und was darvor  
 bonificiret wird.

Wo aber Casar-  
 men / oder quasi  
 Casarmen errich-  
 tet / ist disfalls  
 nicht das gering-  
 ste von dem Land  
 abzugeben.

Wie es mit den  
 auffer dem Quars-  
 tiers-Ort / auf  
 Wachten / Com-  
 mando, oder Or-  
 donanz stehende  
 Gemeinen zu  
 halten.

Welcher gefalt  
die zur Bequar-  
tierung desti-  
nirte Zimmer bes-  
chaffen seyn sol-  
len.

Wie viel Mann  
darein zu legen/

Auch was für  
Bethstätte ans-  
zuschaffen/

Und wie sich wes-  
gen der Kuchel  
zu verhalten  
wäre.

Woher das Kuchel-  
Geschirz zu  
nehmen.

Was bey denen  
Stallungen für  
die Dienst-Pferd  
zu observiren.

Was vor Ges-  
tätschaften in  
ein Camerads-  
schafts-Zimmer  
gehören.

Wo keine Casar-  
men / oder quasi  
Casarmen vor-  
handen / hat der  
Unter-Officier,

15.<sup>to</sup> Das Obdach verstehet sich dahin, daß die von dem Haus-Wirth separirte Wohnungen, wo das Quartier ausgewiesen wird, mit guten Fenstern, Thüren, und Defen versehen seyn sollen, worinnen nach deren Grösse die Mannschaft einzubringen kommet; also daß in die grössere zu 12. und auch mehr Mann, in die kleinere aber zu 10. und 8. Mann, nach dem hinlänglichen Raum dererselben, zu verlegen seynd; für welche von 2. zu 2. eine Bethstatt, einfolglich in ein Zimmer zu 4. 5. und 6. Bethstätte zu stellen, dann wo es thunlich eine besondere Kuchel: wann aber mehr dergleichen Zimmer in einem Haus mit der Miliz solten beleet seyn, für alle Cameradschaften zusammen eine Kuchel: und wo kleinere Cameradschaften zu 8. Mann seynd, und nur eine Kuchel im Haus befindlich, auch in hoc casu mit dem Haus-Wirth gemeinschaftlich für dieselben ausgewiesen, niemalen aber etwas von Kuchel-Geschirz, allermassen dieses der Soldat selbst zu besorgen, da die Regimenter ohnedem mit Feld-Kesseln versehen seynd, begehret, noch abgereicht werden solle.

Die Stallungen hingegen für die Dienst-Pferde, sollen so viel möglich bey denen Häusern, wo die Mannschaft bequartieret ist, zugerichtet, doch auch, wann solches in ein-oder anderm Quartiers-Ort nicht möglich wäre, andere in der Nähe gelegene Stallungen, gleichwie oben bey denen Officiers bereits ausgemessen, unweigerlich angenommen, und zwar ein jeder Pferd-Stand auf 5. Schuh in die Breite, und 9. Schuh lang, bey doppelten Pferd-Ställen aber 8. bis 10. Schuh im Durchgang angetragen werden.

In ein jegliches Zimmer gehöret ein auf die darinnen wohnende Mannschaft proportionirter Tisch, samt denen benöthigten Bäncken, oder Stühlen, nebst zweyen Rechen zu Aufhencung der Mondur, und Gewehrs.

16.<sup>to</sup> Das Holz für Unter-Officier, und Gemeine belangend, so werden dieselben solches bey dem Quartier-Stand, wo sie in Ermanglung derer Casarmen, oder

oder quasi Casarmen, wie auch eigenen Häusern, be-  
malen noch bequartieret werden müsten, gemeinschaftlich  
zu genieffen haben; Wo aber die Troupen in Casarmen,  
oder quasi Casarmen, oder auch nur in eigenen Häusern  
bequartieret werden, diesfalls ist an Seiten des Quartier-  
Standes nicht das Mindeste an Holz abzureichen, son-  
dern dasselbe von Unserm Arario, sowohl für die be-  
quartierte Miliz, als auch die Compagnie-Wacht, und  
das Kranken-Zimmer, durch Unser General-Kriegs-  
Commiffariat, zu fourniren, und zu bezahlen; Welches  
auch bey dem Staabs-Quartier, für die Staabs-  
Wacht, und das Stock-Haus zu befolgen. Gleiche  
Beschaffenheit hat es

und Gemeine  
das gemeinschaftliche Holz  
zu genieffen.  
Wo aber Casar-  
men / und quasi  
Casarmen bes-  
findlich / wird sol-  
ches für dieselben

Wie auch für dies  
Compagnie-  
Wacht / u. Kran-  
ken-Zimmer /  
Staabs-Quar-  
tier / Staabs-  
Wacht / und  
Stock-Haus  
von dem Gene-  
ral-Kriegs-  
Commiffariat  
angeschaffet.

Gleiche Beschaf-  
fenheit hat es  
mit dem benö-  
thigen Licht.

Und wo keine  
Casarmen / oder  
quasi Casarmen  
vorhanden / ge-  
nieffet der ge-  
meine Mann bey  
dem Quartier-  
Stand das ge-  
meinschaftliche  
Licht.

Wie es mit dem  
Licht in denen  
Stallungen zu  
halten.

Wird verordnet  
mit Feuer und  
Licht behutsam zu  
verfahren /

17.<sup>mo</sup> Mit dem bishero für die Staabs- und  
Fahnen-Wacht, das Stock-Haus, Kranken-Zim-  
mer, Compagnie-Wacht, für den Wachtmeister, oder  
Feld-Wäbel, Fourier, dann für jeden separirt-bequar-  
tierten Trompeter, oder Pauker, Feldscherer-Gesellen,  
und für jedes Kameradschafts-Zimmer abgereichten  
Licht; Und wird dasjenige was diesfalls von denen  
Ländern zeithero præstiret worden, von Unserm General-  
Kriegs-Commiffariat besorget, und ab Arario ange-  
schaffet und bezahlt werden: Wohingegen an jenen  
Orten, wo der gemeine Mann, wegen Ermanglung ei-  
gener Häuser, Casarmen, oder quasi Casarmen, und  
wo deren Zurichtung nicht möglich wäre, noch bey denen  
Bürgern bequartiert werden müste, es bey der sub Spho  
14.<sup>to</sup> beschehenen Ausmessung des gemeinschaftlichen  
Lichts, sein unabänderliches Bewenden hat; Es ist jedoch  
in denen Stallungen für die Dienst-Pferde kein anderes  
Licht, als in Lampen, und zwar nach Erfordernuß in  
2. oder 3. aufgehengten, und wohl verwahrten dratennen  
Laternen zu brennen, auch allzeit in solchen Stallungen  
von 2. oder 3. Mann Wacht zu halten, und die Later-  
nen, und das Licht so lang die quasi Casarmen nicht  
ingerichtet seynd, gratis von dem Land bezuschaffen;  
Wo annebst die sammentliche Miliz, und wer darzu ge-  
höret, unter schärfester exemplarischer Bestrafung, und  
Wie-



An gefährliche  
Orter / mit off-  
fentlichem Licht /  
brennenden  
Schleiffen / und  
Holz zu geben /

Wie auch Taback  
zu rauchen ver-  
boten.

Was der Miliz  
von denen Län-  
dern abzureichen

Das Streu-  
Stroh für die  
Pferd reicher das  
Land / und hat  
davor den Dung  
zu seiner freyen  
Disposition.

Ausser dem Quar-  
tier / hat der Offi-  
cier / es seye bey  
dem Staab / oder  
sonsten / keine  
Wohnung zu  
pretendiren /

Wieder-Ersetzung des culposè verursachten Schadens, maaßgeblich angewiesen wird, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, zu diesem Ende weder mit öffentlichem Licht, noch weniger mit brennenden Schleiffen oder Holz, in gefährliche Orter, Böden, Schupffen, und Ställe zu gehen, auch in diesen Orten absolute nicht Taback zu rauchen, und sonst alle Gelegenheit, woraus ein Feuer-Schaden entstehen könnte, sorgfältig zu vermeiden. Und nachdeme

18. <sup>vo</sup> Die Länder, nach Unserer höchsten Intention, und Befehl, der bequartierten Miliz weiter nichts, als die oben sub Sphis 3. 4. & 9. angezeigte Tische, Bäncke, Bethstätte, und hölzerne Stühle, in denen Casarmen, quasi Casarmen, oder hierzu eigends adaptirten Häusern für den gemeinen Mann in dem Anfang, abzureichen, und anzuschaffen haben, alles übrige aber, es bestehe, worinnen es immer wolle, und darunter nahmentlich das Tisch- und Stall-Geräth für den gemeinen Mann, von Unserem General-Kriegs-Commisariat zu besorgen, und zu bezahlen, der Officier aber dieses alles sich selbst ex propriis zu erkauffen, folglich den Quartier-Stand, mit dessen Abreichung, unter schwerer Verantwortung, und bey Straffe der Ersetzung des Dupli von dem Werth, keineswegs zu beschweren verbunden ist; Als ist Unser Ernst-gemessener Befehl, daß darüber von jederman unverbrüchlich veste Hand gehalten, und hiervon unter keinerley Vorwand, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, abgewichen werden solle; Wie wir dann auch gnädigst verordnen, daß gleichwie das Land das Streu-Stroh, nach dem ausgemessenen Quanto à 3. Pfund des Tags, für die Cavallerie darzugeben hat, also hingegen der Dung dem Quartiers-Mann, un-  
aufenthaltlich, zu seiner Disposition verbleiben solle.

19. <sup>no</sup> Gleichwie nun auf diese Weise der Soldat sowohl, als auch der Quartiers-Mann, welcher gestalt ein-  
anderer bey der Bequartierung sich zu verhalten habe, hinlänglich instruiret, und das Militare, daß es von  
des



denen Ländern nichts anders, als lediglich das Obdach anzuverlangen hätte, maasgebig angewiesen ist; Also solle auch hingegen der Officier, auffer des Orts seiner Bequartierung, es sey bey dem Staab, oder wo es immer seyn möge, kein Quartier zur Wohnung, unter keinerley Vorwand prætendiren können, noch der Landmann ihme solches auszuweisen verbunden seyn; was- sen die Officiers, wann sie über Land reisen, oder bey dem Staab einige Berrichtungen haben, wie jedermann, sowohl das Quartier, als die Fourage für ihre Pferde, sich um ihr baares Geld zu verschaffen haben, von der Deputation aber dahin fürzudencken ist, womit in denen Orten, wo der Commandant des Regiments stehet, genugsam geraume Wirthshäuser, zum genüglichen Unterkommen derer eintreffenden Officiers, ausgestellt seyen; Falls aber der Commandant eines Regiments ein- oder andern Officier von denen Compagnien, auf eine längere Zeit, nemlich auf 3. 4. oder mehr Monat zu sich in das Staabs-Quartier zu ziehen, vor nöthig befindete, und dieser sein Quartier in dem Ort seiner Station absagete, solle in solchem Fall, wann sich derselbe dießfalls legitimiret hat, die Deputation allerdings gehalten seyn, einem solchen Officier, nach seinem Character, das ausgestellte Quartier bey dem Staab, oder anderwärts, auszuweisen, und zu assigniren; Wohin- gegen für das Unterkommen derer Officiers, welche in Unsern höchsten Diensts-Angelegenheiten zu dem Staab abzureisen haben, ein Quartier von zwey Zimmern all- da, wo der Staab bequartieret ist, angewiesen, und of- fen gehalten werden solle.

Sondern so- wohl / als die Fourage für die Pferde mit baarem Geld zu bezahlen.

Doch seynd bey dem Staab genugsam geraume Wirthshäuser auszustellen. Und wann ein Officier sich in Diensts-Angelegenheiten bey dem Staab 3. 4. oder auch mehrere Monat aufhalten müste; Ist ihme / wann er in seiner Station das Quartier aufgesaget / bey dem Staab ein anderes Quartier allerdings anzuweisen. Bey dem Staabs hingegen seynd zwey Zimmer zu Bequartierung derer in Diensts-Angelegenheiten eintreffende Officiers offen zu halten.

20.<sup>mo</sup> Die Ordonanz - mässige Gebühr derer Mund- und Pferd-Portionen, sowohl bey der Infanterie, als Cavallerie, wie auch Artillerie betreffend; so hat bis- hero von denen Ländern denen bequartierten, oder durch- marchirten Trouppen das Brod, und Fourage in natura, gegen den Ordonanz-mässigen Ausfah abgereicht, und noch über dieses, ein gewisser so genannter Lands- Beytrag bezahlet werden müssen.

L

Dieß-

Neue Verpfle-  
gung = Norma,  
vermög deren

dem gemeinen  
Mann das Brod/  
und die Pferd-  
Portiones in natu-  
ra abgereicht /  
der Ueberrest aber  
baar / wie dem  
Officier, all=mo-  
natlich bezahlet  
werden soll.  
Wozu die Con-  
tributions = Ver-  
willigung = Ver-  
länder gewidmet  
werden.

Wann sothane  
Contributions-  
Gelder an die  
Militar-Cassen zu  
Bezählung der  
Miliz abgeführt  
werden sollen.

Diesfalls nun ist Unser gnädigster Willen, und ernst-gemessener Befehl, daß derley Verfassung, mit Anfang des bevorstehenden 1749sten Militar-Jahrs, nehmlichen mit 1.<sup>ma</sup> Novembris 1748. gänzlich aufgehoben, und dargegen Unsern Trouppen ab Erario, durch Unser General-Kriegs-Commissariat, von denen in jedem Land angestellten Militar-Cassen, für den gemeinen Mann das Brod, und die Pferd-Portiones in natura abgereicht, der Ueberrest aber, nebst dem Beytrag, all-monatlich mit dem ausgeworfenen Geld-Quanto, baar, und richtig bezahlet werden solle: Allermassen Wir dann zu dessen sicher- und zuverlässiger Bestreitung, die von Unseren treu-gehorsamsten Erb-Landen allerunterthänigst-verwilligte Contributiones hierzu lediglich gewidmet, und Unser General-Kriegs-Commissariat, daß es hiervon nichts anders, als die in jeglichem Land bequartierte Miliz all-monatlich richtig bezahlen, und zu dem End, auf die baare Abfuhr des Contributionalis erforderlich andringen solle, umständlich instruiret haben.

Und eben in dieser Landes-Mütterlichen Absicht ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß künftig die Contributions-Gelder von denen Lands-Steuer-Cassen all-monatlich, und zwar jedesmal längstens bis den 28.<sup>ten</sup> des ausgehenden Monats, anticipatò, an Unsere Militar-Cassen baar bezahlet, und von dieser Unsere Miliz, mit ihrer Gage, und Löhnung, jedesmal in tempore befriediget werden solle. Und, gleichwie solcher gestalt, und bey richtiger Zubaltung derer Länder, der Casus, daß das Militare nicht all-monatlich richtig bezahlet werden sollte, fast unmöglich existiren kan; Also haben Wir doch in dem unvermuthenden Nothfall, und wann solches, wider besseres Verhoffen, nicht geschehen, sondern mit deren Abreichung einige Zeit zurückgehalten, und, darmit bey denen Trouppen Mangel, und Noth verursacht würde, zu Sicherstellung Unserer treu-gehorsamsten Lands-Züwohnern, gnädigst resolviret, daß auf diesen unverhoffenden Fall, die in denen Ländern von uns mildest angelegte Deputationes, mit Zuziehung des  
Obers

Ober- Kriegs- Commissarii, die Sache untersuchen, und nach Befund Rath schaffen, Uns aber darüber de casu in casum, mit dem förderlichsten, umständlich gehorsamsten Bericht erstatten sollen.

Vor diesfällige aus Unsern Militar-Cassen angeordnete Abreichung an baarem Geld, wie auch des Brods, und derer Pferd-Portionen für den gemeinen Mann in natura, ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß sowohl der Officier, als Gemeine, wie in denen Quartieren, also auch auf denen Marchen, sich selbst alles erforderliche anschaffen, und baar bezahlen; mithin von denen Landes-Inwohnern nicht das geringste, es bestehe, worinnen es immer wolle, ausser lediglich das Obdach, bis zur Bequartierung eigene Casernen errichtet worden, weder an Geld, noch Geldes- Werth, unter dem Nahmen, und Prætext derer Tafel-Gelder, Quartier-Discretionen, eines guten Commando, respectu des Officiers, und guten Willens, respectu des Land-Manns, auch Service-Equivalents, oder wie es sonst benamset werden wolte, anbegehret, und abgeforderet, noch auch, wo dergleichen etwas freywillig abgegeben würde, angenommen werden solle.

Es wird auch hiermit auf das nachdrucksamste anbefohlen, daß das Militare, unter schwäresten Verantwortung- und Bestrafung, sich keinesweges unterstehen solle, auf denen Strassen, bey denen Durch- oder Überfahrten, unter denen Stadt-Ehdren, auf denen Jahr- und Wochen-Märkten, bey denen Wacht-Stuben, oder sonst irgendwo, einige Mauthen, oder andere Geld-Zahlungen, oder auch etwas an Naturalien, mit Abforderung eines Scheit Holzes, Schab Stroh, oder eines Büschel Heu, von einer auf den Markt fahrenden Fuhr zu exigiren, und zu empfangen, wie nicht weniger von denen Fleischhackern von allerley geschlachtetem Vieh die Zungen, oder von Kälbern die Köpffe gratis abzunehmen, und allerley andere Exactiones zu verüben.

Wie dann hiermit denen sammentlichen Quartier-Ständen und Landes-Inwohnern, etwas dergleichen zu geben, und selbst anzutragen absolute verboten, und

Und ausser dem Obdach nicht das mindeste /

Weder Tafel-Gelder / noch Quartiers-Discretion, wie für gutes Commando, zu begehren.

Auch wann es freywillig gegeben würde / nicht anzunehmen.

Des gleiche wird in u b e m e l d e t e Exigirung derer Mauthen- und Geld- oder

Natural-Abforderungen /

Wie auch deren Abgabe von denen Quartiers-Ständen.

Bei Straf der  
Erfassung in natura,  
oder Bezah-  
lung in Markts-  
gängigem Preis/  
unterlaget.

Worüber jedes-  
mahl an Ihre  
Majestät allerun-  
terthänigst zu be-  
richten.

Und denen Lan-  
des-Inwohnern  
all-erforderliche  
Ruhe, und Si-  
cherheit verschaf-  
fet werden solle.

Die Einheit  
lung derer Com-  
mando-Ritte  
wird denen Res-  
giments-Com-  
mandanten über-  
lassen.

Wie derenelben  
Marche, und Bes-  
quartierung un-  
ter Wegs einzu-  
leiten.

untersaget wird; Dafern aber wider diese Unsere höchste  
Ausmessung jemand von der Miliz, oder dem Land zu  
handlen, und anmit Unsere maasgebige Befehle vorses-  
lich zu übertretten sich unterfangete; So ist Unser gnädig-  
ster Will, und Meinung, daß der contravenirende  
Militaris, nicht allein das ungebührlich empfangene,  
in eodem quanto, & quali, oder in dem Markt-gän-  
gigen Preis zuruck stellen, sondern auch dieser Straf-  
mässig vorher-gegangene Excess über dieses noch, zu  
Unserer höchsten Wissenschaft, einberichtet werden solle,  
um deshalb gegen den Transgressorem mit Unserer  
gerechtesten Ahndung fürgehen, und ein in die Augen  
leuchtendes Exempel statuiren, andurch aber offenbar  
an den Tag legen zu können, daß Wir best entschlossen  
seynd, wie Unserm Militari die ihm gebührende Löh-  
nung, und Gage richtig abzureichen, also auch Unsern  
treu-gehorsamsten Landes-Inwohnern, alle erforder-  
liche Ruhe, und Sicherheit zu verschaffen, um sie vor  
allen durch das Militare hervorbrechen mögenden Exces-  
sen, kräftigst zu bewahren.

21.<sup>md</sup> Nachdeme die weite Commando-Ritt zu de-  
fatigirung der Miliz, und deren Dienst-Pferde gereichen,  
folglich, so viel möglich zu evitiren seynd, so werden der-  
ley Staabs-Commandi lediglich der Disposition Unserer  
Regiments-Commandanten (als welchen ohnediß bey  
schwerester Verantwortung auf die Conservation von  
Mann und Pferd jederzeit die geflissenste Sorgfalt zu  
tragen obliegt) überlassen, und im Fall, aus vordrin-  
gender Noth, und Ursach, einige weite Commando-  
Ritte nicht vermieden werden könnten, so soll der Zug in  
das Staabs-Quartier, oder wo etwa der Ritt hin-  
treffete, also genommen werden, daß der Soldat, so viel  
thunlich, immer in solchen Orten, welche auch mit der  
Miliz-Bequartierung belegt seynd, oder nach der regu-  
lirten beständigen Marche-Route, seine Stationes, allwo  
er jederzeit das Obdach ohne geringstem Entgeld finden  
würde, nehmen, und darmit alle besorgliche Excessen  
gänzlich vermieden werden; In sofern hingegen, wegen  
allzu-

allzuweiter Entlegenheit derer Bequartierungs-Orte, solches nicht geschehen könnte, sondern die Commandirte von der Cavallerie oder Infanterie anderwärts einige Nacht-Stationes machen müsten; So ist Unser ernst-gemessener Will und Meinung, daß derley commandirte, wann es einzele Persohnen wären (allermassen einer Troupe jedesmal in denen Stationen das erforderliche Obdach gratis zu verschaffen) von dem Landes-Inwohner nicht das geringste, weder an Naturalien, noch Geld, auch nicht einmal das Quartier abfordern, sondern, gleich andern Reisenden, in denen jeden Orts befindlichen Wirths-Häuseren einkehren, und alles baar bezahlen, vor das Obdach jedoch niemalen das geringste entrichten sollen.

Allermassen, und wann ein Gemeiner, oder Unter-Officier sich unterfangete, von denen Landes-Inwohnern einige Naturalien, oder baares Geld abzubeischn, und mit Gewalt, auch wohl gar durch Thätlichkeiten zu erpressen, Wir hiermit gnädigst verordnen, daß die Landes-Inwohner sich derley Excedenten auf der Stelle bemächtigen, dieselbe in Arrest nehmen, sogleich zum nächst gelegenen bequartierten Officier abliefern, bey dem commandirenden Officier gegen ihn gehörige Klage anbringen, und um erforderliche Satisfaction ansuchen sollen; Wo alsdann gleich-ermeldter Officier, Unserm hiermit erlassenden gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge, die Sache summarissimè, ohne alle Weitläufigkeit, untersuchen, und solche, nebst dem Arrestanten, mit der Verhör an das Regiment, und dem Hauptmann der Compagnie, worunter er gehörig, zu billig-mässiger Bestrafung, und Satisfaction derer Landes-Inwohner, unverzüglich einzuberichten, und zuzuschicken haben wird.

Was hierbey vorzuehren / wann von denen Commandirten bey dem Landes-Mann etwas abgefordert / oder erpresset würde

22. <sup>ab</sup> Ist denen Ländern bishero auch nicht zu geringer Beschwörung gefallen, daß die Miliz Compagnien Weis, zur Exercir- und Squadronirung, öfters zusammengezogen, und mit der größten Ungelegenheit des Quartier-Stands, in dem Ort des Exercitii bequartieret

Welcher Gestalt die Zusammenszieh- oder gar Campirung zum Exerciren / wie auch ordinari- und extra-ordinari-Musterung einzuleiten.

werden müssen. Obwohl nun derley Zusammenziehung, bey der künftigen Einrichtung der Bequartierung Bataillon- und Esquadrons-weise, meistens cessiren wird, so kan doch Unser Dienst erfordern, noch eine stärckere Zusammenziehung, oder gar Campirung, entweder zum Exerciren, oder ordinari- auch extra ordinari Musterung zu veranlassen; jedoch solle solche gleichwohl nicht anderst, als mit Verwilligung Unseres Hof-Kriegs-Raths, dann Unseres General-Kriegs-Commissariats, und bevorgehender Concertirung mit der angestellten Deputation, an welchen Orten es sich am bequemlichsten thun liesse, beschehen, und wird der Commandant des Regiments, besonders bey der Cavallerie, jederzeit die vorläuffige zeitige Anzeige thun, wo und welcher Orten derselbe in decursu anni, die Trouppen, und wie viel derselben an einem Ort, dann auf wie viel Tage zusammen zu ziehen, vermeine, damit das Land, oder derjenige Ort, wo die diesfällige Zusammenziehung geschiehet, sich mit denen benöthigten Naturalien und Vivres versehen, und der Miliz gegen baare Bezahlung verkauffen könne.

Wiezumalen aber sothane Zusammenziehung anderst nicht, als in dem Frub-Jahr, oder Sommer zu geschehen pflaget, also solle auch die Miliz in solcher Begebenheit, wann sie mit Zeltern versehen ist, währender Zusammenziehung, und an dem Ort des Exercitii, entweder unter ihren Zeltern campiren, oder aber, in Abgang derer Zelter, sich mit der Subsistenz in denen Scheuern, ohne das mindeste von dem Landmann zu exigiren, begnügen lassen.

Was hiernächst die vorkommende Marches betrifft, so werden

Wie sich gegen die / ohne Ordre des Hof-Kriegs-Raths / oder commandirenden Generals eintreffende Militar-Parthenen zu vershalten.

23.<sup>tid</sup> Alle und jede Trouppen durch Unsern Hof-Kriegs-Rath, oder den im Feld commandirenden General darzu eigends beordert, und vor dem Ausbruch durch einen Kriegs-Commissariatlichen Subalternen revidiret werden: Dergestalt, daß wann einige, sie seyen in groß- oder kleiner Anzahl, ohne solcher Ordre, und Revision, den Zug antretten, denenselben, da nach dieser Unserer höchsten Ausmessung, die marchirende Trouppen alles

alles vor baares Geld zu bezahlen verbunden, um so weniger etwas unter Weegs anzuweisen, oder abzureichen, noch einige Verpflegung zu passiren, sondern vielmehr gegen sie, nach Schärffe derer Kriegs- Articulen, zu verfahren, welche die unordentliche und eigenwillige Entfernung von denen Corpi, oder Stationen verbieten; Einzele Militar-Partheyen hingegen, mögen zwar nach dem, durch Unsern Hof- Kriegs- Rath, oder commandirenden General ihnen zukommenden Befehl, oder erhaltener Erlaubnus, an Ort, und End, wo sie zu thun haben, reisen: Es ist aber auf dieselbe keine Marche- Disposition zu erstrecken, und sie haben von denen Ländern ebenfalls zu ihrem Unterhalt, oder Fortkommen niemals was zu fordern, oder zu empfangen, auffer was sie gleich anderen Reisenden, um baares Geld erkauften, oder bedingen; Damit aber

Was bey denen  
einzelnen Par-  
theyen zu obser-  
viren.

24.<sup>to</sup> Die Länder, durch welche die Züge gehen, die behörige, und zeitige Nachricht haben, und das Nöthige darzu veranstalten mögen, so werden, so bald dergleichen Marches resolviret seynd, durch Unsern Kayserlich- Königlich- Hof- Kriegs- Rath, untereinsten, da derselbe die Trouppen beordert, die Insinuationes an die politische Instanzen abgegeben, die General-Marche-Routen hingegen von Unserm General-Kriegs- Commissariat denenselben, wie Unserm Hof- Kriegs- Rath, communiciret werden. Was die fernere Vollstreckung derer Marches angehet, wird gedachtes Unser General-Kriegs-Commissariat das erforderliche, wie bey der Bequartierung, besorgen, mithin die marchirende Trouppen jederzeit mit baarem Geld, daß sie darmit die genießende Naturalien aller Orten bezahlen können, hinlänglich versehen. Es liget jedoch nicht minder, nach diesfälliger Intimation, denen Ländern ob, dahin die Einrichtung zu treffen, daß der in denen Stationen anlangenden Mannschafft die benöthigte Subsistenz, für erhaltende baare Bezahlung verschaffet, und abgereicht werden könne, folglich an Brod, Fleisch, Bier, und andern Erfordernissen kein Abgang seyn möge: Und wo mit

Auf was Weise  
die vorkommende  
Marches an die  
Länder intimiret  
werden sollen.

Dann, was zu  
derer Vollziehung  
an Seiten derer  
Länder vorzuführen.

Was bey Abreis-  
chung des Brods  
und derer Pferds-  
Portionen in na-  
tura:

Wie auch Errich-  
tung einiger Ma-  
gazinen von dem  
General-Kriegs-  
Commissariat, ein-  
zuleiten / und zu  
bezahlen seyn  
wird.

mit dieses desto sicherer erreicht werde, so hat der com-  
mandirende Officier, nebst dem Landschaftlichen Mar-  
che-oder Kriegs-Commissario, genaue Obsicht zu tra-  
gen, und wie auf Herbeysschaffung deren Naturalien, al-  
so auch auf deren Bezahlung anzubringen, und, darmit  
allen besorglichen Excessen gänzlich vorzubeugen;  
In sofern hingegen Unser General-Kriegs-Commissa-  
riat dem Arario dien, und ersprießlicher zu seyn erachte-  
te, für derley Trouppen entweder selbst, oder durch die  
von demselben anstellende Entreprenneurs, sowohl das  
Mehl, und die weitere Erziellung des Brods, als auch  
die Fourage anzuschaffen, und zu besorgen, so wird das-  
selbe das hierzu benöthigte Materiale aller Orten in  
Marck-gängigem Preis behandeln, und bezahlen, der  
Land-Mann auch keineswegs zum Verkauf gezwun-  
gen, noch weniger zur Ablieferung, vor dessen Contenti-  
rung angehalten werden; Und, da gleich-ermeldtes Ge-  
neral-Kriegs-Commissariat, zu Versorgung derer Troup-  
pen, einige Magazine zu errichten vor nöthig erachtete,  
so werden die darein depositirende Naturalien, lediglich  
zu Verpflegung derer Trouppen zu widmen, und keines  
wegs zum Wider-Verkauf, oder Handel, und Wan-  
del darmit zu treiben (es seye dann, daß ein solches Un-  
ser Dienst unumgänglich erforderte) zusammen zu brin-  
gen, oder dardurch denen Landes-Inwohnern, in An-  
wehrgung ihrer Feilschaften einiger Schaden zuzufügen  
seyn; Wir seynd auch gnädigst nicht gemeinet, daß von  
dem Land, zu Errichtung dies-älliger Magazine, eini-  
ge Repositoria, als Schuppen, Häuser, Schütt-Bö-  
den, Scheuern, gratis anverlangt werden sollen, son-  
dern es wird Unser General-Kriegs-Commissariat die  
hierzu benöthigte Gebäude, oder Behaltnüssen, entwe-  
der selbst aufbauen, oder an bequemen Orten in billig-  
mässigem Preis, worüber die Landes-Deputationes die  
Obsorge tragen werden, ermiethen, und bezahlen lassen:  
Und im Fall oft-ermeldte Naturalien, durch eigends be-  
stellte Entreprenneurs, herbeygeschaffet würden, so hat  
das Land, zu deren Transportirung, einige Vorspann-  
Subren nicht abzureichen, sondern der Entreprenneur,  
oder



oder wer hierzu sonsten bestellet, solche ordentlich zu be-  
dingen, und zu bezahlen.

Wann aber der Ausbruch von denen Arméen, oder  
sonst aus entfernten Ländern beschehete, und Zeit, und  
Umstände nicht zulieffen, selbe von hieraus anzuordnen;  
so wäre solchenfalls, zu Beförderung Unseres höchsten  
Dienstes von dem commandirenden Generalen, oder  
dem in loco des Ausbruchs amtirenden Ober- oder  
Kriegs-Commissario, die Ordnungsmässige Erinne-  
rung an die Länder, wohin, und durch welche die Troup-  
pen zu ziehen haben, zu suppliren, und von jenem inte-  
rimaliter anzunehmen, auch darnach das nöthige zu ver-  
fügen: gleichwohlen aber von solchem auswärtigen  
Fürgang die ohnverlängliche Berichte an Unsern Kay-  
serlich-Königlichen Hof-Kriegs-Rath, und Unser Ge-  
neral-Kriegs-Commissariat, von eines jeden subordi-  
nirten, zur Wissenschaft, und weiterer Vorsehrung, zu  
erstatten.

Wie der schleus-  
nige Ausbruch  
derer Arméen an  
die Länder ges-  
bracht werden  
solle.

<sup>to</sup>  
25. In jenen Königreichen, und Landen, wo  
eine perpetuirliche Marche-Route bereits reguliret, und  
introduciret ist, hat sich das Militare, wie das Provin-  
ciale hiernach unnachbleiblich zu achten, und solche un-  
ter keinerley Vorwand abzuändern, noch weniger die  
best-gestellte Stationes eigenmächtig von darum zu ver-  
fürzen, weil widrigens die Troupen an anderen Or-  
ten, weder ihr Unterkommen, noch die benöthigte Sub-  
sistenz finden, und solchergestalt zu besorglichen Excessen  
Anlaß gegeben werden würde; zu welchem Ende dann der  
commandirende Officier sich jederzeit mit dem Land-  
schäftlichen Marche- oder Führungs-Commissario be-  
hörig zu vernehmen, diesem auch mit aller geziemenden  
Bescheidenheit zu begegnen, mithin alle bishero öfters  
vorbeygegangene, und zu vielen Beschwerden Anlaß ge-  
gebene Ausschweifungen gänzlich beyseits zu setzen ha-  
ben wird. Dafern aber wider all besseres Verhoffen,  
ein- oder anderer commandirender Officier, die in denen  
Ländern best-gestellte Marche-Stationen eigenmächtig  
abzuändern, und, darmit an jenen Orten, wo zu der

Wo eine perpe-  
tuirliche Marche-  
Route eingefüh-  
ret / ist solche von  
dem Militari nicht  
abzuändern.

Wie dem Lands-  
schäftl. Marche-  
oder Führungs-  
Commissario zu  
begegnen.

Was bey eigens-  
mächtiger Abän-  
derung der Mar-  
che-Route vorgese-  
hret werden  
wird.

Bequartierung keine Veranstaltung gemacht worden, Excessen zu causiren, auch dem Landschaftlichen Marche-oder Führungs-Commissario, in dieser Unsern höchsten Dienst betreffenden Verrichtung, unanständig zu begegnen sich anmassen sollte; so ist Unser ernst-gemeinsamer Befehl hiermit, daß ein dergleichen commandirender Officier, zu Ersetzung des, aus seinem eigenen Verschulden erwachsenden Schadens, nicht allein ex propriis angehalten, sondern auch derley Straf-mässiger Excess, zu Unserer höchsten Wissenschaft, unmittelbar an Uns, um gegen denselben Unsere gerechteste Ahndung vornehmen zu können, jederzeit mit dem fördersamsten berichtet: hingegen von dem Officier, wann der Führungs-Commissarius sich unanständig aufführete, solches an das Kreis-Umt angegeben, und zur Bestrafung angezeigt werden solle. An jenen Orten hingegen, wo eine perpetuirliche Individual-Marche-Route noch nicht reguliret, und introduciret, ist solche annoch mit Unserm General-Kriegs-Commissariat fördersamst zu reguliren, und best zu stellen, immittelst, und bis zu dessen Erfolg aber von dem Politico zu entwerffen, sodann dem Commissariat, zu allenfalls dabey befindenden Erinnerungen zu communiciren, und darüber das weitere zu concertiren, solche sofort mit Benennung derer Rast-Tage, dann des wahren effectiven Standes, auch Beyrückung derer benöthigten Naturalien, sowohl denen Stationen, als der marchirenden Miliz zu ihrem Nach-Verhalt zeitlich zuzustellen; Und ist dabey Unser höchster Befehl, daß in denen Marche-Stationen der gemeine Mann Cameradschafts-Weis zusammen geleet, und bequartieret werden: der Officier aber nicht auf propre Wohnungen, oder viele, und bequeme Zimmer andringen, sondern sich nach jeden Orts Beschaffenheit, wie solches bereits oben sub Sphô 8.<sup>vo</sup> gnädigst ausgemessen worden, auch allenfalls mit einem einzigen Zimmer begnügen solle.

Wie sich bey unanständiger Auf-  
führung des  
Landschaftlichen  
Marche-Commis-  
sarii zu verhalten.  
Ist eine beständi-  
ge March-Route,  
wo solche noch  
nicht vorhanden/  
zu reguliren.

Wie bis zu deren  
Errichtung die  
Marches einzu-  
setzen.

Welcher gestalt  
der gemeine Mann  
auf dem Marche,

Wie auch der  
Officier zu bez-  
quartieren.

26.<sup>to</sup> Nachdeme Wir allerdings best gesezet, und resolviret, daß wie bey der Bequartierung, also auch auf

auf denen Marchen, der Miliz von denen Ländern an Naturalien nicht das geringste abgereicht, sondern alles, als Fleisch, Brod, Bier, und Wein, nebst anderen Victualien, wie auch Heu, und Haaber für die Pferde vor haares Geld erkauffet, und bezahlet werden solle; So hat es hierbey sein unabänderliches bestes Bewenden, und cessiren solcher gestalt die bishero abgereichte Etappen gänzlich; Wir versehen Uns jedoch anbey gnädigst, die von Uns mildest angestellte Deputationes werden, bey denen vorkommenden Marchen, in denen Stationen solche Vorkehrungen machen, daß gedachte Nothdurften allenthalben in genugsamer Quantität, guten Qualität, und billigem Preis zu überkommen seyen, und über den gangbaren Markt-Preis nicht gesteigert werden; Zu dessen mehrerer Versicherung diejenige Länder, welche es betrifft, die Markt-gängige Taxen derer Victualien, von Zeit zu Zeit, dem Kriegs-Commissariat zu seiner Nachricht mittheilen, und dieses darnach die marchirende Officiers belehren solle.

Was bey vorkommenden Marchen, von denen Deputationen auf denen Stationen für Vorkehrungen zu machen.

Solcher gestalt ist also, nach Unserer beschehenen höchsten Ausmessung, der marchirenden Miliz von denen Ländern, oder Stationen in Unserm Kayser-Königlichen Böhmischen, und Oesterreichischen Erb-Landen, wo eine perpetuirliche Marche-Route, nebst denen Stationen reguliret, und best gestellt, nicht das geringste, als lediglich das Obdach gratis abzureichen, und wird das erforderliche Laager-Stroh, nebst Holz, und Licht von Unserm General-Kriegs-Commissariat, durch Entreprenneurs, oder in andere Wege herbey geschaffet werden: In jenen Landen hingegen, wo noch keine beständige Marche-Route, weder sichere Stationes eingeführet seynd, hat der Quartiers-Stand der Miliz, nur allein 1.<sup>mo</sup> das Obdach, 2.<sup>do</sup> Lagerstatt, 3.<sup>tid</sup> Streu-Stroh für die Pferd, und 4.<sup>to</sup> das gemeinschaftliche Holz, und Licht, nach Maaß der Nothwendigkeit, und wie der Quartiers-Mann darmit versehen ist, abzureichen, hiervor aber von Unserm General-Commissariat den so genannten Schlaf oder Service-Kreuzer, noch vor dem Ausmarche, baar zu empfangen: wie

Wer bey einer ordentlich und beständigen Marche-Route, in denen Stationen das Laager-Stroh, Holz / und Licht anschaffen wird.

Von wem solches / bey deren Ermangelung abzuzureichen.

Und was darfür bonificiret werden wird.

dann auch aller übrige Genuß sogleich von der Hand aus baar zu bezahlen ist.

Was für eine Verfassung in Hungarn / Siebenbürgen / und dem Bannat Temeswar noch ferner fürdaurn solle.

In dem Königreich Hungarn, und denen dahin incorporirten Landen sowohl, als in dem Fürstenthum Siebenbürgen, und dem Temesvvarer Bannat, solle es indessen, und biß Wir nicht ein anders verordnen, bey dem bisherigen Verpflegungs-Modo, wie auch bey der, respectu Abreichung deren Etappen, und Vorspann, bis nun zu eingeführten Observanz sein Verbleiben haben.

Was dem Regiments- Staaß / wie auch denen Compagnien zu Fuß / und zu Pferd / an Vorspann zu passiren. Wie viel ein vier-spänniger Wagen aufzuladen habe. Wann dieses Marche-Reglement zur Beobachtung zu bringen.

27.<sup>mo</sup> Hat es bey der in denen Militar-Reglements beschehenen höchsten Ausmessung, daß an Vorspann für jeden Regiments- Staaß nicht mehr als 2., dann für eine Compagnie zu Fuß ebenfalls 2., und für eine Compagnie zu Pferd ein vier-spänniger Wagen, deren jeder 20. Centen laden kan, passiret werden solle, sein unabänderliches Bemenden; Und ist dabey Unser fernerer gnädigster Befehl, daß, mit Eintritt des bevorstehenden 1749sten Militar-Jahrs, an Unsere Miliz von Unsern Kayserlich- Königlich- Böhmischen, und Oesterreichischen Erb-Landen, weder auf dem Marche, noch in andere Weege einige Vorspann ohnentgeltlich abgereichet, sondern solche jederzeit von dem commandirenden Officier, gleich bey dem Ausmarche, und zwar für jedes Pferd von einer Meile mit 10. Kr. baar bezahlet werden solle; Worzu Unser General-Kriegs-Commiffariat demselben jedesmal die benöthigte baare Gelder unausbleiblich fourniren wird. Und im Fall, ausser diesem, ein Ober- und Unter-Officier, auch Gemeiner, in Unseren Dienst, Angelegenheiten, zu Abholung der Monture, oder anderer Regiments-Requisiten, commandiret würde, und hierzu einige Vorspann benöthiget wäre, so hat Unser General-Kriegs-Commiffariat ihnen darob eine ordentliche Anweisung, oder Gebührs-Entwurff, wie viel Vorspann-Wagen, und Pferde er hierzu anzubegehren berechtiget seye, zu ertheilen, und darinnen, daß er solche mit dem ausgesetzten Betrag baar bezahlen solle, anzuweisen. Es ist jedoch dabey wohl zu mercken, daß an jenen Orten, wo das Zug-Vieh

Wie hoch ein Vorspann-Pferd von der Meile zu bezahlen.

Wie sich zu verhalten / wann Monture, oder andere Regiments-Requisiten transportiret werden.

Wie bey schwarzer Bespannung mit Anrechnung der Vorspann zu verfahren.

Nieh sehr schwach, mithin für einen, in nachfolgendem Spho 30. beschriebenen Vorspann-Wagen, mehr als 4. Pferde vorgespannet werden müsten, solcher Wagen nicht höher, als auf 4. Pferde angeschlagen, und dafür die ausgemessene Bezahlung præstiret werden könne.

Es werden solchemnach sowohl gesammte Militares, als Landes-Innwohner dieser Unserer Ausmessung das pflicht-schuldigste allerunterthänigste Genügen zu leisten, mithin weder die Miliz an die Landes-Innwohner bey empfindlichster Straf, nicht die geringste Vorspann ohn-entgeltlich anzubegehren, noch auch die Landes-Innwohner solche an die Militares, ohne baare Bezahlung, bey Verlust des Regulament-mässigen Aufzuges abzu-reichen haben; Allermassen, und dasern wider besseres Vermuthen, ein-oder anderer Officier, oder auch Gemeiner, sich straf-mässig anmassen solte, derley Vorspanns-Ubreichung mit Ungestüm-oder wohl gar Thätigkeit, ohnentgeltlich zu erzwingen, Wir hiemit gerechtest statuiren, und verordnen, daß in solchem Fall Unsere treu-gehorsamste Landes-Innwohner sich eines dergleichen Ubertretters Unserer höchsten Befehle, behörig bemächtigen, und in Arrest nehmen, solchen aber sogleich an die nächst-gelegene bequartierte Officiers, zu billigmässiger Bestrafung, abliefern sollen. Worüber Uns, de casu in casum, von denen angestellten Deputationen, zu weiterer höchster Vorkehrung, jedesmal umständlicher gehorsamster Bericht zu erstatten ist. Und da

Was bey unentsgeltlicher Ubreichung der Vorspann gegen die Landes-Innwohner zu verhängen. Wie sich gegen das einlige Vorspann mit Ungestüm-oder Thätigkeit erpressens de Militare zu verhalten.

28.<sup>vo</sup> Unser höchster Dienst erforderte, daß die Trouppen, zu Beschleunigung des Marches, auf Wagen an Ort-und Stelle befördert werden müsten; So ist Unser gnädigster Befehl, daß derley Vorspann-Führen nach denen Köpffen, und zwar auf einen grossen Wagen, welcher sonst 20. Centner zu führen hätte, 10. Mann, auf einen mitteren Wagen 7. oder 8. Mann, und auf einen gar kleinen Wagen 5. oder wenigstens 4. Mann gerechnet, und für jeden Kopf von einer Meile 4. Kr. abgereicht werden sollen; Nicht minder seynd Wir

Was für die mit Wagen befördernde Trouppen

Wie auch die zu Führung derer Rimonta-Pferde, und Bewachung derer Recrouen / und Arrestanten abgebenen Unterthanen bezahlet werden soll.

Auf was Weis gleich-ermeldte Vorspann / und Wacht-Knechte bezuschaffen.

Aus was Ursachen die Vorspann auf das Gewicht reduciret worden

Wie hinfüro die Commissariatische Entwürffe mit Ausdruckung des Gewichtes zu befördern /

Und an Seiten derer Deputationen hierzu die Vorspann-Wägen anzuschaffen seynd.

Was auf einen Vorspann Wagen aufzuladen.

<sup>no</sup>  
29. Gnädigst entschlossen, daß, wann die Länder, aus Mangel genugsamer Commandirten, zu Führung derer Rimonta-Pferde, einige Landes-Unterthanen zu Hülff geben, oder auch einige Leute zu Bewachung derer Recrouen und Arrestanten bestellen müßten, ein jeder von derley Unterthanen von Unserm Aërario, so lang dieser Dienst währet, oder die Leute dessentwegen vom Haus abwesend seyn müßten, täglich mit 9. Kr. bezahlet werden sollen; Es seynd jedoch sothane Wacht- und Wirth-Knechte, wie auch die in vorhergehendem Spho angezeigte Extra-Vorspann, niemalen ohne behörige Verordnung, und vorheriger Concertirung mit der Deputation und dem Kriegs-Commissariat, abzureichen.

<sup>mo</sup>  
30. Ist die Vorspann zu Fortbringung der Bagage, und Monture von darum auf das Gewicht zu reduciren vor nöthig erachtet worden, auf das künftig hin denen Umständen, und Klagen, welche sich bishero immer, und deßhalb geäußert haben, weilen die Wagen, das Zug-Vieh, und die Strassen nicht allenthalben gleich, folglich diejenige Wagen, welche an einem Ort vor hinlänglich erachtet, und also angewiesen worden, in dem anderen bald überflüssig, bald zu wenig gewesen, gänzlich entgangen werden mögen:

Es kommet dannenhero hinfüro nur darauf an, daß das in denen Kriegs-Commissariatischen Individual-Entwürffen ausgedruckte Gewicht der Bagage und Monture, von Station zu Station befördert werde, es möge solches mit mehrern oder wenigern Wagen geschehen, und diese mit viel oder wenigen Pferden, oder auch Ochsen bespannet seyn, welches denen Provincial-Ausmeß- und Anordnungen überlassen wird, indeme denen Deputationen selbst die Kräfte ihrer Wagen, und Zug-Viehes, nebst der Beschaffenheit derer Strassen am besten bekannt seyn muß. Es ist jedoch ihnen keineswegs zuzumuthen, daß sie ein mehrers, als das in denen Entwürffen vorgeschriebene Gewicht besaget, aufladen sollen; Und wann wegen dessen Betragnus ein Zweifel vor-

vorhanden, müste die Monture, und Bagage quæstionis  
 ordentlich abgewogen werden; gegen welche præstirende  
 Vorspann-Führen, Wir für jede Meile von einem Cen-  
 ten 2. Kr. aus Unserm Arario, durch den dabey com-  
 mandirten Officier, jedesmalen von Station zu Station  
 richtig bezahlen lassen werden. Wann aber von einem  
 Commando ein Vorspann-Wagen, worauf nur 6. oder  
 8. Centen Bagage geladen, und transportiret werden  
 dürften, angewiesen, und genommen würde, so wird  
 hiervor die Vorspann-Gebühr nicht nach dem Gewicht  
 von Centen mit 2. Kr., sondern von dem Pferd von  
 einer Meile mit 10. Kr. zu bezahlen seyn; hiernächst ist  
 neben der Monture, und Bagage auch für die unterwegs  
 erkrankende Mannschaft die Vorspann nöthig. Diese nun  
 wird, wie oben sub Spho 29. wegen Beförderung derer  
 Troupen zu Wagen, ausgemessen, nach denen Köpffen  
 anzuweisen, und für jeden Kopf von einer Meile 4. Kr.  
 zu bezahlen, und hierauf zu diesen Krancken keine an-  
 dere Bagage, als welche ohnmittelbar zu denenselben  
 gehöret, und dabey unentbehrlich ist, aufzuladen seyn.  
 Damit aber unter dem Vorwand der erkrankten, um  
 so weniger etwas ungleiches, zur Last derer Länder, und  
 Schaden des Ararii, sich ergeben möge, so sollen regula-  
 riter bey dem Ausbruch alle, alsdann francke, oder  
 nicht im Stand zu marchiren seyende Leute, bis zu ihrer  
 Reconvalescirung, zurückbleiben, ingleichen die etwann  
 unterwegs schwär erkrankende, nicht weiter mitge-  
 führet werden, als wo sich die Gelegenheit ergiebet, sie  
 unterzubringen; da sie alsdann eben zurück zu lassen,  
 zu versorgen, und nach ihrer Genesung nachzuschicken  
 seynd; Diejenigen, welche wehrenden Marche zwar  
 mit keinen schwären, doch solchen Zuständen überfallen  
 werden, welche sie auf eine Zeitlang zu marchiren un-  
 fähig machen, seynd mit der Troupe fortzubringen bis  
 zur ersten Revision, da sie denen Kriegs-Comissariatischen  
 Beamten vorgestellet werden sollen, welche ihre Beschaf-  
 fenheit wohl zu untersuchen, und nach Befund die nöthige  
 Vorspann für sie zu entwerffen, oder zu veranlassen haben,  
 daß sie zu Fuß mit zumarchiren, oder zurück gelassen wer-  
 den;

Wie bey sich ers-  
 gebenden Zweif-  
 sel des Gewichts  
 zu verfahren.  
 Was für eine  
 Meile von einem  
 Centen bezahlet  
 werden wird.

Wie die Zahlung  
 der Vorspann /  
 wann bey einem  
 Commando die  
 Bagage nur 5.  
 oder 8. Centen  
 betraget / zu bes-  
 folgen.

Wie sich bey des-  
 nen Krancken zu  
 Verschaffung der  
 Vorspann /

Dessen Bezah-  
 lung /

Ihrer Bagage,

Deren Unter-  
 bring- und Zus-  
 rücklassung /

Deren Besorgung mit Medicamenten /

den; Gleichwie dann ihnen revidirenden Kriegs-Commissariatischen Beamten obliegt, das Unterkommen, und die Besorgung derer zurück-bleibenden francken Soldaten, mit denen Ländern oder ihren Commissarien, jedoch ohnentgeltlich dererselben, sowohl respectu der Verpflegung selbst, als auch derer Medicamenten, zu concertiren, und wegen der mitführenden Kranken, nicht allein die Köpffe, sondern auch die Rahmen denen verfassenden und voraus zu communiciren kommenden Entwürffen beyzusetzen, unter einem aber dahin vorzusorgen, womit denen Kranken unterwegs sowohl, als in denen Quartieren, von dem Land das Obdach gratis abgereicht werden möge.

Wie auch Beschaffung des Obdachs / zu verhalten.

Welcher gestalt derer Staats- und Ober-Officiers Bagage fortzubringen.

Unter was für Bedingnissen /

Auch gegen was vor eine Bezahlung / ihnen die anverlangende Vorspann zuverschaffen /

Und im welchem Fall solches nicht abzureichen /

31.<sup>mo</sup> Ist Unser gnädigster Befehl, daß die Staats- und andere Ober-Officiers ihre Bagage, so viel möglich restringiren, und die höchst nöthige, mittelst eigener Pferde fortbringen sollen; wann sie aber gleichwohl, zu ihrem bessern Fortkommen, einige Vorspann für sich verlangen, werden die Länder ihnen unter nachfolgenden Bedingnissen willfahren: 1.<sup>mo</sup> daß sie ein mäßiges Quantum, und lediglich für ihre Equipage begehren. 2.<sup>do</sup> Daß sie ihr Verlangen bey dem Ausbruch, oder der Commissariatischen Revision ansagen, um es in dem Entwurf zu derer Länder, und Stationen Nachricht anzumercken: 3.<sup>uo</sup> daß sie die Vorspann-Wagen nicht überladen, noch das Vieh übertreiben, sondern einen ordinari Schritt fahren lassen, weder diese Fuhren von der übrigen Troupe absondern. 4.<sup>to</sup> daß sie jede Bespannung für ihre Kobel-Wagen, bespannte Caleschen, oder Rüst-Wagen, sie mögen in 2. oder 3. stärckern, oder 4. mittlern, oder 6. kleinern Pferden, oder auch in 6. Ochsen bestehen, einen Gulden Rheinisch von der Meile, jeden bespannten Vorspann-Wagen aber, nach Maasß des darauf ladenden Gewichts, und zwar von einer jeden Meilen den Centen mit 3. Kr. ex propriis, ohne Entgeld des Ararii, baar bezahlen, und deme so gewiß nachkommen sollen, als im widrigen, und wann sie ein minderes Quantum accordiren, und abreichen wol-



wolten, ihnen die Landes-Inwohner die Vorspann-  
 Wägen, und Pferde keineswegs abzureichen verbunden  
 wären; Und Falls sie von denenselben hierzu mit Gewalt  
 gezwungen werden mögten, so ist dieses allerdings als  
 ein Excess anzusehen, und exemplariter zu bestrafen;  
 wo ansonsten, weder die Miliz einige Reit-Pferde,  
 reitend-oder fahrende Bothen, oder auch einiges Fuhr-  
 werck, zu Vorausschickung derer Officiers, oder Fouriers,  
 zu prärendiren befugt, noch die Länder jemalen abzu-  
 geben, und zu verschaffen schuldig seynd, sondern es  
 müssen diese, erforderlichen Falls, jederzeit zwischen bey-  
 den Theilen freywillig bedungen, und in Land üblichem  
 Preis baar bezahlet werden.

Auch was, wann  
 es mit Gewalt  
 erzwungen wer-  
 den wolte / vors  
 zuehren.  
 Was bey denen  
 prärendirenden  
 Vorspann / oder  
 Reit's Pferde zu  
 Vorausschickung  
 derer Officiers,  
 und Fouriers, zu  
 observiren.

32.<sup>do</sup> Haben die Recrouten, und Commandirte,  
 nicht allein von der Infanterie, sondern auch von der Ca-  
 vallerie, wann sie nicht beritten seynd, zu Fuß zu mar-  
 chiren, kein Vorspann zu fordern, als allein bey 100.  
 Köpfen so viel, als zu Fortbringung 20. Centen erfor-  
 derlich, so zur Bagage passiret werden: wo aber schif-  
 bare Flüsse vorhanden, wird die Bagage, und Krancke,  
 zu Ersparung der Vorspann, zu Wasser, auf Unkosten  
 der Kriegs-Cassa, zu befördern seyn; die Vorspann  
 hingegen sollen nicht stärker als einen ordinari-Schritt,  
 weder des Tages weiter, als eine Station zu fahren  
 schuldig, und hierbey die Meilen nach der wahren Di-  
 stanz einzurichten, und anzurechnen seyn, auch so bald  
 sie allda angekommen, ohne geringstem Aufenthalt wieder  
 entlassen werden: Und damit bey der ausgemessenen Be-  
 zahlung um so weniger Anstand sich ergeben möge, so  
 ist solche jedesmalen in der Station, wo die Vorspann  
 genommen wird, an den Provincial-Commissarium,  
 dessen Substitutum, oder des Orts Obrigkeit, und  
 keineswegs an die, die Vorspann verrichtende Burger,  
 oder Bauern gegen Quittung, baar und richtig zu  
 prästiren, von diesen aber alsdann denen, die Vorspann  
 verrichtenden Landes-Inwohnern integraliter, ohne  
 den mindesten Abzug, einzuhändigen.

Ob, und was für  
 Vorspann deren  
 Recrouten zu Ross  
 und zu Fuß zu  
 passiren.

Wie bey schif-  
 bare Flüsse mit  
 der Bagage, und  
 denen Krancken  
 verfahren wer-  
 den wird.

Wie weit / auch  
 welcher gestalt die  
 Vorspann zu fah-  
 ren haben.

Wie die Meilen  
 einzurichten / und  
 anzurechnen / und  
 wann die Vors-  
 pann zu entlas-  
 sen /

Auch wie solche  
 zu bezahlen  
 seynd.

Was auf die Vorspann, Wagen aufzuladen kommt, und was darbey verboten ist.

Wie mit denen betreffenden verbottenen Waaren zu gebahren /

Auch welcher gestalt die Visitation derer Vorspann, Wagen von dem General - Kriegs - Commissariat zu veranlassen.

Was nach vollendetem Marche dem commandirenden Officier zu befolgen obliegt.

<sup>tid</sup>  
33. Bleibet ein vor allemal auf das schärfste verboten, daß die Vorspann mit Waaren, Wein, Haaber, und andern, nicht zur Ausrüstung in das Feld, sondern zum Handel, und Wandel gehörigen Sachen beladen werden sollen; Und wann dergleichen Güter heimlich, unter einem andern Vorwand, mitgeführt, und auf dem Vorspanns - Wagen angetroffen würden, sollen solche dessentwegen sowohl, als wegen Unsers verkürzten Mauth - Gefälls, wie andere Contrabande Unserm Fisco heimfallen, und ein Drittel dem Denuncianten geschencket werden; wessentwegen dann Unserm General - Kriegs - Commissariat Vollmacht gegeben wird, alle und jede, mit der Vorspann befördert werdende Monture und Militar - Bagage, in gut befindender Zeit und Orten, ohnmittelbar visitiren zu lassen, oder sich, solcher Revision halber, mit denen Mauth - Beamten zu verstehen, worinnen sich das Militare nicht im geringsten zu widersetzen, sondern deme allen willig und Pflicht - schuldigst zu unterziehen hat. Wie dann auch denen Provincial - Commissariis, bey Zurückbleibung der Commissariat - tischen Visitation, zu Beförderung Unseres höchsten Dienstes, bevorstehen wird, solche Visitation auch ihres Orts zu veranlassen.

<sup>td</sup>  
34. So bald ein Marche vollendet, lieget dem commandirenden Officier ob, ein ordentliches Marche - Diarium, dem, dasselbe Regiment respicirenden Ober - oder Kriegs - Commissario, oder auch unmittelbar Unserm General - Kriegs - Commissariat, zu überreichen, und hierinnen die respective Stärke der Mannschaft, die Zahl, und Nahmen deren Stationen samt denen Rait - Tügen, die darvon bezahlte Löhnung, Pferd - Portionen, und Vorspann auszuweisen, und alles mit denen erforderlichen Documenten, als Revisions - Listen, Entwürffen, und Quittungen, zu belegen, damit das Behörige denen Individuis vorgeschrieben, das Ararium sicher gestellet, und der etwann ausfallende Rait - Rest, demjenigen, welchen es betrifft, nach Billigkeit, und un - verlängt gut gemacht werden könne. So

Sofern sich währenden Marche, wegen des Gelds, der Bezahlung, der Subsistenz, der Beförderung, oder sonsten ein Unstand von Seiten der Miliz, oder der Marche-Stationen ergebete, wäre solcher respectivè, der in jedem Lande angestellten Deputation, nebst dem nächsten Kriegs- oder Lands- Commissario zu erinnern, welche entweder selbst Rath zu schaffen, oder ein jeder Theil an seine Instanz unverzüglich Bericht zu erstatten hat, von denen die Remedur so fort mit Nachdruck verfügt werden wird.

Wie sich zu verhalten/wann auf dem Marche wegen der Subsistenz, oder Beförderung sich ein Unstand ereignet.

Und obwohlen,

35.<sup>to</sup> Wir bereits in vorstehenden Passibus alle Excessen auf das nachdrucksamste verboten, und bey Straf empfindlicher Ahndungen, ernst- gemessen untersaget haben, so finden Wir dennoch, zu deren gänzlicher Einschrenck- und Abstellung, und womit der Soldat in denen Schrancken einer genauen Observanz, hauptsächlich aber in der unumgänglich erforderlichen Militar-Disciplin erhalten, und darinnen beständig, und unablässlich fortgefahret werden möge, nachfolgendes gnädigst zu statuiren, und zu verordnen, nöthig: Und zwar leben Wir zuförderist zu Unserm Militari der getrösteten Zuversicht, daß bey demselben nunmehr die Marchen, wie die Bequartierung, bey also richtig gestellter Gebühr, und Verpflegungs- Art in guter Ordnung von statten gehen, und dasselbe die Länder, welche solches erhalten müssen, mit keinerley Anforderung, wie die immer Rahmen haben mögen, begürden, sondern sich mit der von Uns ausgesetzten, und aus Unseren Militar-Cassen all monatlich richtig fallenden Gagen, und Löhnung allerdings begnügen lassen werden; Versehen Uns aber auch demnächst gnädigst, Unsere treu- gehorsamste Erb- Lande, werden der, zu ihrer Erhaltung, Leib und Leben aufopferenden Miliz, die Nothdurft, und Billigkeit keineswegs verweigern, sondern derselben zu Erhaltung derer, zu ihrer Subsistenz unumgänglich erforderlichen Naturalien, gegen deren baare Bezahlung, alle nur immer mögliche

Von gänzlicher Einschrenck- und Abstellung deren Excessen.

liche Facilität angedeyhen zu lassen, sich best möglichst angelegen halten.

Wann wider Vermuthen von der bequartierten oder marchirenden Miliz einige Excesse,

Durch unerlaubte Abforderung oder Expressung ausgeübet /

Ober dem Landt, Man und Quartier-Stand einige Unbilde zugefüget werden /

Ist nach der hier vorgeschriebenen Norm die Untersuchung, und Bestrafung vorzunehmen, und darüber an Ihre Majestät zu berichten.

Auch der allernächst unbillig klagende bey seiner Instanz zur Strafe zu ziehen.

Allenfalls aber jedannoeh, wider all-besseres Verhoffen, von der bequartierenden, oder marchirenden Miliz, einige Excesse ausgeübet werden solten; So kommen solche haubtsächlich darauf an, ob sie von einer übermäßigen Unmuthung, oder Gewaltthätig- auch heimlichen Expressung einiger Naturalien, Beytrags an Geld, Vorspann, Service, Hausmanns-Kost, und wie solches immer genennet werden möge, und in gegenwärtigem Militar- und Marche-Reglement nicht deutlich ausgemessen, und verordnet wäre, oder aber von anderen dem Landmann, oder Quartier-Stand zufügenden Unbilden, als da seynd Injurien, Rauf-Händel, Prügleren, Vermundungen, Todtschläge, und andere Schaden, Beleidigungen und Verbrechen zc. herühren.

Diesfalls nun ist Unser höchster Befehl, daß derley Excesse durch den Beleidigten, oder dessen Vorgesetzten anfangs, und zwar in instanti bey dem Hauptmann von der Compagnie, nachgehends, wann bey ihme die schleunige Ausrichtung nicht erfolgete, wenigstens binnen acht Tagen darauf, bey dem Obristen angebracht, oder wann von ein- oder anderm nicht genugsame Satisfaction so gleich gegeben wird, an die gemeinschaftliche Deputation, binnen anderen acht Tagen darauf, recurrirret, von dieser aber, mit Zuziehung des in jedem Land angeordneten Ober- oder Feld-Kriegs-Commissarii, fördersamst auf das genaueste, und summarissimè untersucht, und zwar zur Zufriedenheit derer gravirten Landes-Inwohner bestraffet, oder beygelegt, und auch hergegen der allernächst unbillig klagende, zur behörigen Bestrafung von seiner Instanz gezogen, Uns aber demnächst de casu, in casum, mit Anzeige, was deshalb vor Strafen verhänget worden, oder was in casibus dubiis vor Meinungen ausgefallen, von oft ermelter Deputation, umständlich allergehorsamst berichtet, und über die letztern Unsere Resolution, was Wir diesfalls vor eine Abhand- und

und Bestrafung zu decretiren gerechtest befinden werden, allerunterthänigst abgewartet werden solle:

Zumittelst ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß vor dessen Erfolg, der commandirende Officier vor alles dasjenige, was wider dieses Unser Militar-Reglement, von dem Land heimlich- oder mit Gewalt erpresset worden, es möge solches von Officier-oder Gemeinen geschehen seyn, da er seinen Untergebenen einige Ungebühr eben so wenig zu gestatten, als sich selbst anzumassen hat, wovor das, von denen gravatis præstirende Jurament (wann der Sachen wahre Beschaffenheit, Unsere Deputation, mit Zuziehung des Militaris, wie auch des Ober- oder Feld- Kriegs- Commissarii behörig untersucht, und dieselbe vor begründet befindet) allerdings anzusehen, und zu erkennen, unnachbleiblich haften, und den zugefügten Schaden sogleich ersetzen, im widrigen die Deputation, nach Erwägung derer Umstände, an der Gebühr des Regiments so viel retiniren zu lassen, befugt seyn solle, als der beschworne Excess betraget, bis die Sachen, zur Zufriedenheit des Landes, zu billiger Endschaft gereicht.

Und falls derley Excessen von der durchmarchirenden Miliz vorgenommen würden, mithin gegen den commandirenden Officier, da er im Marche nicht aufgehalten werden könnte, die behörige Untersuchung nicht vor-  
gekehret, weder ihm seine Gage, weil er mit solcher in dem Land, wo solcher Excess geschehen, nicht angewiesen, arrestiret, noch derselbe zu Ersetzung des zugefügten Schadens angehalten werden könnte; so seynd Wir gnädigst resolviret, daß sothane ausgeübte, und beschworne, auch von der Deputation, nach gleich vorgeschriebener Untersuchung, richtig befundene Excessen, von denen Ländern bey dem Quanto contributionali retiniret, und die diesfalls eingebrachte Attestata der Militar-Cassa, bey der monatlichen Abfuhr, statt baaren Geldes, angerechnet werden mögen; Wo alsdann dieselbe solches an Unser General-Kriegs-Commissariat schleunigst zu berichten, dieses aber hierin weiters zu inquiren, und den beklagten Officier zu seiner Ausfuhr- und Rechtfertigung,

Wie die Excesse bey der durchmarchirenden Miliz untersucht und bestrafet werden sollen.

bey der in Militari, & Contributionali, jeden Lands angeordneten Deputation, nachdrucksamst anzuweisen; Inmittelst aber, und bis zu der Sachen gänzlicher Beylegung, an seiner Gage, so viel, als an Seiten des Landes angerechnet worden, zurückzuhalten, und darmit die Militar-Cassa zu indemnificiren haben wird; Wo im Gegentheile, und wann der liquidirte Excess, nach erfolgter Untersuchung, nicht so viel, als von dem beschwär-führenden Land zurück behalten worden, ertraget, die Contributions-Lands-Cassa, zur Abfuhr des retinirten Uebermasses, an die Militar-Cassa billiger massen anzuhalten seyn wird: Wir seynd jedoch auch hierüber jedesmal eines ausführlichen Berichts, unmittelbar zu Unsern höchsten Händen gewärtig.

Welchergestalt /  
und wo die Ex-  
cessen / welche  
nicht sowohl zur  
Beschädig: als  
vielmehr Kränk:  
und Beleidigung  
des Quartiers  
Standes gereis-  
chen / anzubrin-  
gen / zu unters-  
suchen / und zu  
bestrafen seyn.

Was die andere Art derer Excessen, welche nicht sowohl zur Beschädigung, als vielmehr Kränk- und Beleidigung des Quartier-Stands, und Landmanns gereichen, betrifft; so ist Unser höchster, und ernstgemessener Befehl, daß solche, wann sie von einem Ober-Officier ausgeübet worden, obvorgeschriebener massen, bey dem Obristen, nachhero aber bey der Deputation angebracht, von dieser schleunigst untersucht, und zur Satisfaction deren beleidigten Landes-Inwohner, durch den commandirenden Generalen Ordnungsmäßig, nach denen Kriegs-Articulen, ohne die mindeste Nachsicht, bestrafet, gleichergestalt auch, von dem Hauptmann, oder Obristen, gegen den Unter-Officier, oder Gemeinen, unausbleiblich verfahren, und damit denen treu-gehorsamsten Landes-Inwohnern, alle erforderliche Ruhe, und Sicherheit ausgiebig verschaffet, auch darüber unnachbleiblich, und bey schwerster Verantwortung, feste Hand gehalten werden solle.

Wie Wir dann über dieses noch gnädigst gestatten, daß die Grund-Obrigkeiten, Stadt- oder Dorf-Gemeinden, sich eines dergleichen straf-mässigen Uebretters Unserer höchsten Befehle, gleich auf frischer That bemächtigen, und denselben zu dem nächst-gelegen bequartierten Officier, zu gebührender Bestrafung, längstens binnen 24. Stunden abliefern, jedoch in der

Juris

Jurisdiction, weiter nicht fürgehen mögen: All-dieses hingegen verstehet sich auch auf seine Art in jenem Fall, wann dem Militari von dem Land-Mann einige Unbild, oder Schaden zugefüget würde; einfolglichen wird jeden Orts-Obrigkeit, und Stadt-Magistrat, für die, derselben von denen Unterthanen, oder Inwohnern zugefügte Unbilde, die schleunige Justiz zu verschaffen haben, wobey dem Militar-Commando nicht minder frey stehet, wider den sonst unter die Landes-Jurisdiction gehörigen, und in einem schädlichen Verbrechen betrettenden Thäter, wann man dessen sonst nicht versicheret wäre, mit der Captur fürzugehen, und solchen hernach seiner Obrigkeit zu überantworten.

Und gleichwie

36.<sup>to</sup> Unter denen Excessen, auch hauptsächlich das Jagen, ohne deme schon ausdrücklich ausgesetzet ist, also wollen Wir solches, mittelst dieses specialen Sphi, nochmalen auf das nachdrucklichste, es geschehe solches mit, oder ohne Hunden, oder wie es immer seyn möge, als eine, denen Regalien Unserer treu-gehorsamsten Stände, und Landes-Inwohner höchst-præjudicirliche Sache, untersaget haben; Also zwar, daß die Contravenienten, wann sie in der Verübung des Jagd-Exercitii, es seyen die Officiers selbst, oder die Soldaten, und ihre Bediente, im schießen, jagen, fangen, mit Netzen, oder Hezen, auf einem, oder anderem Territorio betretten werden, von ihrer Militar-Instanz, nach dem Aussatz unserer lezthin in Sachen erlassenen Jäger-Ordnungs-Patenten, gleichwie alle andere Landes-Inwohner angesehen, judiciret, und bestrafet, der daraus resultirende Schaden aber, was etwann in der Wild-Bahn, dem Getreid, oder auch an einigen sonstigen Nutzbarkeiten beschehen wäre, ad normam allerer Excessen, consideriret werden solle.

Das Jagen wird der Miliz unter denen in denen Jäger-Ordnungs-Patenten ausgemessenen Straffen/widerholt untersaget

Und zu Ersehung des daraus resultirenden Schadens angewiesen.

37.<sup>mo</sup> Ist schon von Weyland Unseres Hochgeehrtesten Herrn Groß-Vatters Kaisers LEOPOLDI Majestät, und Liebden, in dem den 21sten Januarii 1699. ausgegall-

Die Attestata über geführtes gutes Commando werden für ungültig erklärt.

und seynd weder  
anzubegehren /  
noch zu ertheilen.

gangenen Militar-Reglement, Spho 15.<sup>to</sup> statuiret, und  
in dem letztern, von Anno 1733. Spho 31.<sup>mo</sup> wieder-  
holet worden, daß fernerhin kein Attestatum, so die  
Land- oder Quartier-Stände der einquartierten Mi-  
liz, daß sie nicht excediret habe, zu geben pflegen, mehr  
gelten solle, also, daß der Usus, oder Gebrauch derley  
Attestaten verboten, völlig aboliret, und sowohl der  
Miliz, als denen Ländern, bey Strafe anbefohlen seyn  
solle, solche weder zu geben, noch zu begehren; aller-  
massen, so auch einige gegeben, oder genommen werden  
soltten, nicht allein sowohl der gebende, als der neh-  
mende, nach Befund derer Umstände, gestrafet, son-  
dern auch diese Attestata selbst ungültig, null, und  
nichtig seyn sollen; also lassen Wir es auch nochmalen  
bey dieser Resolution, nicht allein für die bequartierte  
Miliz hiermit gänglichen bewenden, sondern wollen auch  
solchen Verbott, und Annullirung hiermit per Expres-  
sum, für die in Marche begriffene Miliz gerechtest ex-  
tendiret haben.

Unter was für  
Conditionen /  
Regiments-  
Schulden contra-  
huret / und ihnen  
die Prælation,  
auch Retinirung  
von dem Land  
eingestanden  
werden könne.

Im widrigen /  
und bey dessen  
Nachbleibung  
seynd selbe nur  
als Privat-Schul-  
den anzusehen /  
und sich an die  
Gage zu halten.

38.<sup>vo</sup> Anlangend die von der Miliz in denen Län-  
dern contrahirende Schulden, und deren Wieder-Be-  
zahlung; da sollen vorderist Regiments-Schulden, an-  
derst nicht, als mit Vorwissen, und Einwilligung Un-  
sers Hof-Kriegs-Raths, und General-Kriegs-Com-  
missariats (wann solche vor anderen Creditoribus den  
Vorzug haben, und denen Ländern die unmittelbare  
Befugnuß, sich deshalb an dem Contributionali zu  
regressiren, gestattet werden solle) aufgenommen wer-  
den: Wann aber der, das Regiment comandirende Offi-  
cier, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten,  
einige Passiva auf das Regiment vor sich, ohne Vorwissen  
Unseres Hof-Kriegs-Raths, und General-Kriegs-Com-  
missariats, contrahirte, und ihme jemand auf seine alleini-  
ge Versicherung für das Regiment vorleihete, so wird sich  
deshalb der Creditor, nur respectu der Gage, wie es  
unten weiters folgen wird, an der Gebühr des Officiers  
zu halten, und die Assistenz des Lands zu genießen  
haben.



In sofern hingegen das Creditum, mit Bewilligung Unseres Hof- Kriegs- Raths, und General- Kriegs- Commissariats, an den commandirenden Officier selbst, oder an den, so mit einer ordentlichen Vollmacht accrediret wäre, zu Handen des Regiments, es seye an Monturs- oder anderen Requisitis, oder auch an baarem Geld geschehen solte, so wird zu Handen des treuherzigen Glaubigers, nach vorhergehendem Beweis, bey der in Militari, & Contributionali angestellten Deputation, mit Zuziehung eines von dem commandirenden Generalen, auf Verlangen hierzu deputirenden Officiers, das Land den ganzen Betrag der Schuld allerdings, und von daher um so mehr von der monatlichen Contribution einhalten können, weil gegenwärtig die Regimenter ihre Gage, und Löhnung all- monatlich richtig erhalten, mithin dieselbe neue Schulden (als welche hiermit nachdrucksamst verbotten werden) zu machen, gar nicht nöthig haben, sondern alle Erfordernissen, mit der richtig erhaltenden Baarschaft, bestritten werden können, und sollen; Dann ist

39.<sup>nd</sup> Respectu des gemeinen Manns, daß selber seine Löhnung, und seine Verpflegung habe, jederman bekant, mithin hat demselben niemand ein mehrers zu leihen, oder zu creditiren, als er zu bezahlen vermag. Und findet diesfalls einige Retinirung auf ihre monatliche Löhnung, von Seiten des Lands, keine Statt. Was aber diese sowohl, als

Dem gemeinen Mann ist nichts zu creditiren, mithin auch von Seiten des Lands nicht zu retiniren.

40.<sup>md</sup> Die Particular-Schulden derer Officiers anbetrifft, da soll der Creditor sich bey dem Regiment gebührend melden, und da allda die Ausrichtung nicht erfolgete, sothane Schuld-Forderung, bey der in Militari, & Contributionali angestellten Deputation angebracht, und um die Ausrichtung gebetten, von dieser aber mit Zuziehung eines von dem commandirenden Generalen, hierzu zu deputiren findenden Officiers, wie auch des Ober- oder Feld- Kriegs- Commissarii, untersucht werden; Falls aber die beschwär-führende, nicht binnen eines ausgemessenen engen Termins, klaglos gestellet

Welcher gestalt die Particular-Schulden derer Officiers geklaget und zur Zahlung gebracht werden sollen.

stellet würden, so solle von dem im Land angestellten Ober-Kriegs-Commissario, die Sache an das General-Kriegs-Commissariat angebracht, und von daraus die Remedur verschaffet werden: Wohl verstanden jedoch, daß, wann derley Schuld-Sache in ein Contradictorium verfallete, es diesfalls quoad forum, & modum cognoscendi, & judicandi, nach Unserer unter dem 9. ten Septembris 1745. über die Jurisdiction zwischen denen Civil- und Militar-Stellen, publicirten Pragmatica, und nach denen all dorten enthaltenen 20. 21. 23. und 28sten Sphis, gehalten, dann auch hierdurch der etwann auf des Officiers Gage bey dem Foro Militari, von eitt- oder anderm priore creditore legaliter erworbenen, und vorgemerckten Prælation, nichts derogiret werden solle. Und nachdeme Wir

41.<sup>mo</sup> Die von denen Ländern bißhero præstirte Natural-Recroutir- und Rimontirung, in Ansehung derer, denenselben durch unterschiedene Wege hierbey zugewachsener übergrossen Ausgaben, und anderer Abheischungen, auch daß öfters, meistentheils schlechte, schwache, und zum Dienst untaugliche Recrouten abgeliefert, deßgleichen darmit sehr lang verzögeret, und solche nicht in tempore gestellet worden, derley Natural Recroutir- und Rimontirung, von denen Ländern gänzlich aufzuheben, statt deren aber, daß künftig das Militare sich selbst mit tauglicher Mannschafft in tempore versehen, und recroutiren solle, allergnädigst resolviret.

So wird hiemit Unserem gesammten Militari, besonders aber denen Regiments-Commendanten nachdrucksamst anbefohlen, daß sie deme zu allerunterthänigster Folge, den etwann bey ihrer Mannschafft sich von Zeit zu Zeit ergebenden Abgang selbst ersetzen, und anwerben, solcher-gestalt aber das Regiment soviel immer möglich, in beständig-completem Stand zu erhalten sich eyffrigst angelegen seyn lassen sollen; Wozu dann Unser General-Kriegs-Commissariat, die benöthigte Werb- und Rimontirungs-Spesen, ab Aëratio vorzuschiesßen, gnädigst befehliget ist: Es ist jedoch dabey Unser gnädigster Befehl, daß sothane Werbung

Auf was Weis /  
auch von wem in  
Zukunft die Re-  
croutirung zu bes-  
orgen /

Und wer hierzu  
die benöthigte  
Kosten vorzuschies-  
ßen wird.

bung in denen Ländern, von dem Militari nicht priva-  
 tive, sondern mit Einverständnis derer mildest an-  
 gestellten Deputationen, wann solche ausserhalb derer  
 Stands-Quartieren vorzukhren nöthig wären, vor-  
 genommen, und von ihnen die Aussetz- und Anweisung  
 derer benöthigten Werb-Plätze anverlanget, von denen  
 werbenden hingegen für sich, und die anwerbende  
 neue Leute, in denen Stationen, wo ihnen nicht die  
 Quartiere angewiesen, der Schlaf-Kreuzer, täglich  
 vom Kopf mit 1. Kr. bezahlet, und statt dessen von dem  
 Werbungs-Ort, dem gemeinen Mann das Obdach,  
 Licht, Holz, und Vieger-Stroh abgereichet, dem  
 Ober-Officier aber nicht das geringste ohnentgeltlich  
 verschaffet, sondern wie das Quartier, also auch alles  
 übrige, baar bezahlet werden solle. Wobey Wir ferners  
 gnädigst verordnen, daß bey diesfälligen Werbungen,  
 durchaus keine Gewalt gebräuchet, noch weniger an-  
 sässige Wirthe, oder derenselben einzige Söhne, weder  
 einige Herrschaftliche Livrée-Bediente angenommen,  
 sondern die Mannschafft mit guter Manier, und frey-  
 willig angeworben werden solle: Und dafern ein- oder  
 andere Obrigkeit, oder Stadt, einige Unterthanen,  
 unter das Militare zu geben für rathsam befundete,  
 so werden die Regimenter derley Leute, nach befunde-  
 ner Tauglichkeit, und da selbe keine maculam infamiae  
 haben, unweigerlich annehmen, und diesfalls keine un-  
 nöthige Schwürigkeiten machen.

Wir verordnen ferners gnädigst, daß das Militare  
 mit der angeworbenen Mannschafft, bey Vermeidung Un-  
 serer höchsten Ungnade keine Marchandise treiben, son-  
 dern lediglich soviel Leute, als dem Regiment abgehen,  
 anwerben, und aufbringen solle: Wie dann auch kei-  
 nem einzig angeworbenen Recrouten, unter was Vor-  
 wand es immer seyn mögte, es seye wegen genossener  
 Kost- und Löhnung, wegen abgenutzter Monture, we-  
 gen derer Werbungs-Unkosten zc. einiges Geld abge-  
 forderet, oder dieser gegen Erlag vielen, oder wenige-  
 ren Geldes, vor der Assentirung entlassen, sondern falls  
 er dem Regiment nicht anständig, wieder gratis dimitti-  
 ret werden solle; Und hat sich das Regiment wegen

Wie die Werb-  
 bung / beglei-  
 chen die Aussetz-  
 und Anweisung  
 derer Werb-Plätze  
 vorzunehmen.

Was denen zur  
 Werbung Com-  
 mandirten / wie  
 auch denen Re-  
 crouten von dem  
 Werb-Stand  
 abzureichen /  
 Was darvor ho-  
 nificiret wird.

Der hierbey com-  
 mandirte Obers  
 Officier hingegen  
 hat alles baar zu  
 bezahlen.

Was für Lands-  
 Inwohner bey  
 sothaner Werb-  
 ung zu eximiren.

Wie mit denen  
 von einer Obrigs-  
 keit / oder Stadt /  
 unter das Mili-  
 tare gebenden Un-  
 terthanen sich zu  
 verhalten.

Wie mit der an-  
 geworbenen  
 Mannschafft zu  
 verfahren /  
 Und wie viel des-  
 ren aufzubrin-  
 gen.

Unter was für  
 Bedingnuß von  
 denen Recrouten /  
 und für was ei-  
 niges Geld abzus-  
 forderen.

Auch ob diesels-  
 ben / vor der As-  
 sentirung / und  
 wie von dem Res-  
 giment zu entlass-  
 sen seynd.

In wem sich we-  
gen eines un-  
tauglichen Re-  
crouen / deren  
Kosten wegen zu  
halten.

Wie es mit An-  
schaffung der  
Montur zu hal-  
ten / auch woher  
die selbe bis auf  
anderweite Di-  
sposition zu be-  
stellen / und zu er-  
kauffen ist.

derer gehaltenen Auslagen, an dem anwerbenden Militar-  
Officier, so ihn als untauglich angenommen, zu regressi-  
ren. Desgleichen wollen, und verordnen Wir

42.<sup>do</sup> Gnädigst, daß die in denen Ländern be-  
quartierte Regimente ihre benöthigte Monturs-Sorten,  
Requisita, und wie es sonst Nahmen haben möge,  
nirgends anderst, als in dem Land erkauffen, ihnen aber  
frey gestellet seyn solle, solche an ein- oder anderem Ort  
des Landes, wo sie es am besten, und wohlfeylesten  
finden, oder falls sie solche in demjenigen Land, wo  
sie bequartiret wären, entweder gar nicht, oder doch  
nicht in einem billigen Preis erweislich bekämen, auch  
in anderen Unseren Erb-Ländern nehmen zu können; So  
jedoch nur in so lang zu verstehen ist, bis etwa hierüber  
eine andere Disposition, in Verschaffung deren Monturen,  
gemachet werden sollte; Wozu sie jedoch in keinem Fall  
so wenig, als zu was andern einige Vorspann gratis  
abzufordern befugt seynd. Und nachdeme

Was wegen der  
Gewehrs-Fabri-  
quen in denen  
Ländern / und  
der Abnahm des  
Feuer-Gewehrs  
versichert wird.

43.<sup>tid</sup> In einigen Unsern Erb-Ländern bereits inn-  
ländische Feuer-Gewehrs-Fabriquen vorhanden, so  
werden Wir zu deren Erhalt- und Emporbringung,  
eine Quantität derley Gewehrs, nach Bedürfnuß, durch  
Unser General-Kriegs-Commissariat bestellen, und in  
Unsere Zeug-Häuser acceptiren, oder allenfalls von  
denen Regimentern all dort abnehmen zu lassen, mildest  
bedacht seyn; Wann anderst sothanen Feuer-Gewehr  
und Bajonetter, nach denen von Uns durchaus gleich ein-  
zuführen gnädigst resolvirten neuen Mustern, verfertiget  
ist, wessentwegen sowohl, als wegen der Tauglichkeit  
von Unsern respectivè Capi deren Zeug-Häusern, die  
Läufe, Schloß, Mündung, und Schaft genau ein-  
gesehen, und was dem Muster nicht conform, oder son-  
sten sich nicht tauglich findet, entweder gänzlich, oder  
zur Verbesserung rejiciret, das taugliche aber und  
conforme mit dem Zeug-Haus-Zeichen bemercket, und  
dadurch, daß nachhero zu Schaden Unseres Militar-Dien-  
stes keine Vertauschung, oder Unterschleif geschehen möge,  
vermieden werden solle. Da auch endlich,

44.<sup>td</sup>. Wie

44. <sup>18</sup> Wie Unser höchster Dienst, also auch Unserer treu-gehorfamsten Erb-Lande Wohlfahrt erfordert, daß die in denen Ländern, erziehlende taugliche Cuirassier- und Dragoner-Pferde, bey einer vornehmenden Rimontirung angebracht, und angenommen, anmit aber, das von denen Entreprenneurs hier vor auffer Landes schickende baare Geld im Land erhalten werden möge; So ist Unser gnädigster Befehl, daß die Regimenter, und Entreprenneurs, die Erkauffung derley tauglicher Rimonta-Pferde, vor denen Ausländischen, unnachbleiblich beobachten, auch wann die Landes-Inwohner, solche auf den Assenta-Platz liefern, von denen angestellten Entreprenneurs in demjenigen Werth, wie sie sothane Dienst-Pferde, mit Unserem General-Kriegs-Commissariat accordiret, und contractiret haben, jedoch gegen einen billig-mässigen, von dem General-Kriegs-Commissariat zu determinirenden Nachlaß, unweigerlich angenommen, und baar bezahlet werden sollen.

Welcher = gestalt auf die in denen Erb-Landen erziehlende taugliche Rimonta von denen Regimentern / und Entreprenneurs zu reflectiren.

Auch wie die von denen Landes-Untertanen auf den Assenta-Platz lieferende taugliche Pferde von denen Entreprenneurs anzunehmen.

Und gleichwie schließlichen Unser erst-gemessener Befehl ist, daß Unser Militare sowohl, als auch gesammte treu-gehorfamste Erb-Lande diesen Unseren höchsten Ausmessungen das pflicht-schuldigste allerunterthänigste Genügen zu leisten, sich angelegen halten sollen;

Auf was Weis Ihre Majestät über diese höchste Ausmessungen gen veste Hand zu halten.

Also seynd Wir auch gänzlich entschlossen, über diesfälligen Satz- und Ordnungen, beständig veste Hand zu halten, und gegen die Ubertretere, mit denen ausgemessenen Strafen, nach denen Kriegs-Articulen, mit der Suspension, und Amotion, auch, nach der vorliegenden Schwäre des Verbrechens, nach gehaltenem Kriegs-Recht, gegen den excedirenden Officier mit der Cassation, gegen den Gemeinen aber, mit dem Gassen-lauffen, ja gestalten Dingen nach, mit Bestrafung Leib, und Lebens, unausbleiblich, und sonder die geringste Nachsicht, gerechtest fürzugehen.

Auch wie höchst dieselbe die Ubertreter zu bestrafen gerechtest entschlossen seynd.

Wornach dann männiglich sich zu richten, und diesem Unserem gnädigsten Befehl, auch ernstlichem Willen, und Meinung gemäß, zu verhalten wissen: im widrigen aber, als ein Verlezer Unserer gemessenen Kayserlich-

Königlichen Befehle, und Gebotten, sich Unserer unausbleiblich = höchsten Ungnad, und deren hierinnen ausgemessenen Strafen (als welche Wir, ohne alle Nachsicht, jedesmal auf das genaueste exequiren, und, darmit die alte Kriegs = Disciplin, und Gehorsam herstellen zu lassen entschlossen seynd) selbst muthwillig unterziehen wird. Geben in Unserer Residenz = Stadt Wienn, den Dreyzehenden Monats = Tag Julii, im Siebenzehen Hundert = Acht und Vierzigsten: Unserer Reiche im Neunten Jahr.

**Maria Theresia.**



**Joseph Graf v. Harrach.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Regiæ Majestatis proprium.**

**Aug. Thom. C. H. v. Wöber.**